

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Überbelegung der Vollzugsanstalten	249
	Dokumente zum „Stopp-Erlaß“ des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1967 betreffend Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen	
<i>Bernhardt</i>	Dänemarks Jugendgefängnisse: Vorbild oder Mahnung?	264
<i>Sølling</i>	Das Jugendgefängnis Kaershovedgård	271
<i>Brenzikofer</i>	Erziehung zum Anstand	279
	Beispiel aus der Personal-Gruppenarbeit in der Strafanstalt Lenzburg Kt. Aargau	
<i>Menzler</i>	Die Gefangenenzeitung, ein Mittel zur Erziehung unserer Gefangenen	285
<i>Kühling</i>	Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugs-sachen	296

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Überbelegung der Vollzugsanstalten

Dokumente zum „Stopp-Erlaß“ des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1967 betreffend Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen.

Die Frage nach ausreichendem Haftraum in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte in allen deutschen Ländern die verantwortlichen Dienststellen besonders seit Beginn des Wiederaufbaues eines geordneten Gefängniswesens nach 1945. Das Problem wurde brennend, nachdem die bundeseinheitliche Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961 aufgrund der Erfahrungen in der Praxis bezüglich der Haftformen festlegte: die Gefangenen werden in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft gehalten (Nr. 64) und weiter bezüglich der Durchführung der Gemeinschaftshaft bestimmte: in der Gemeinschaftshaft werden die Gefangenen während der Ruhezeit in Einzelzellen oder Einzelschlafzellen untergebracht. Solange dies nicht möglich ist, müssen mindestens 3 und sollen höchstens 20 Gefangene in einem Raume sein. (Nr. 68). Damit war eindeutig die Einzelunterbringung, d. h. die Trennung bei Nacht – wenn auch als Fernziel – gefordert. Einzelheiten über die Hafträume, z. B. den Luftraum usw. wurden unter dem Titel Gesundheitsfürsorge (Nr. 106 ff) festgelegt.

Im folgenden werden 4 Dokumente, zum Teil im Auszug, abgedruckt, aus denen hervorgeht, welche Schwierigkeiten im Gefängnisssystem des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Fehlen ausreichender Hafträume entstanden.

1. Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Juni 1967 betreffend Belegung einer Einmannzelle mit 3 Gefangenen (Auszug).
2. Erlaß des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1967 betreffend Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen
3. Schriftliche Antwort des Herrn Bundesministers der Justiz an den Herrn Abgeordneten Rollmann vom 7. September 1967 betreffend Haftraum
4. Rede von Herrn Dr. Dr. Neuberger, Justizminister, vor dem Landtag Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 1967 zur Darlegung der „Gründe, die zum Vollzugsstopp geführt haben“. (Auszug)

Das dem Vollzugspraktiker nur allzu bekannte Probleme der Überbelegung der Vollzugsanstalten wird nicht eher bewältigt sein, bis genügend Haftraum geschaffen ist, d. h. die Unterbringung während der Ruhezeit in Einzelzellen oder Einzelschlafzellen erfolgen kann. Die Vollzugsanstalten können demnach nicht eine größere Zahl von zu Freiheitsstrafe rechtskräftig Verurteilten aufnehmen als ihnen geeigneter Haftraum zur Verfügung steht. Die in Nr. 68 der DVOLLZO vorgesehene Zwischenlösung vermag nicht zu befriedigen.

Die Öffentlichkeit nahm in Tageszeitungen, Funk, Fernsehen usw. an den Erörterungen über die Entscheidung des Herrn Justizministers des Landes

Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1967 lebhaft Anteil. Die Vollzugsbediensteten erhalten mit dem Abdruck der vier genannten Dokumente in unserer Zeitschrift die Unterlagen zur Meinungsbildung in dieser Frage.

Auf die Besprechung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Juni 1967 durch Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidt in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1967, S. 2024 – 2026 wird verwiesen.

Die Schriftleitung

1. Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Juni 1967 betreffend Belegung einer Einmannzelle mit 3 Gefangenen

(V As 12/67 OLG Hamm; AR (5A) 8/67 OSTA Hamm)

Beschluß. Justizverwaltungssache. Betreffend den Bergmann H. S. aus E. z. Zt. in der Strafanstalt M. Wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörde.

Auf den Antrag des Betroffenen vom 3. 2. 1967 auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff EG GVG hat der erste Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm i. W. am 23. Juni 1967 durch den Oberlandesgerichtsrat Seidel, den Oberlandesgerichtsrat Dr. Barella und den Oberlandesgerichtsrat Dr. Frerichs nach Anhören des Generalstaatsanwalts beschlossen: die Anordnung des Vorstandes der Strafanstalt M., durch die der Betroffene zu zwei weiteren Gefangenen auf eine Einmannzelle von etwa 23,45 cbm Rauminhalt mit einer Toilette ohne Schamwand verlegt worden ist, wird aufgehoben. Die außergerichtlichen Kosten des Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt. Der Geschäftswert wird auf DM 500, – festgesetzt.

Gründe: Der Betroffene verbüßt im Strafgefängnis M. eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 2 Wochen wegen räuberischer Erpressung pp. Das Strafende ist auf den 13. 11. 1967 notiert. Der Betroffene beschwert sich mit einem an den Generalstaatsanwalt in Hamm gerichteten Schreiben gegen die durch den Strafanstaltsleiter gegebene Anordnung seiner Unterbringung auf einer Einzelzelle mit Toilette gleichzeitig mit 2 weiteren Gefangenen. Der Vorstand der Strafanstalt M. brachte in seinem Begleitbericht an den Generalstaatsanwalt vom 20. 1. 1967 zum Ausdruck, er halte die Beschwerde nicht für unbegründet, da er es ebenfalls als unzumutbar empfinde, 3 Gefangene in eine Einmannzelle zu verlegen; er sei aber wegen Überbelegung der Anstalt nicht in der Lage, der Beschwerde abzuweichen. Mit Bescheid vom 26. 1. 1967, der dem Betroffenen am 2. 2. 1967 ausgehändigt worden ist, teilte der Generalstaatsanwalt dem Antragsteller mit, daß er von der Beschwerde Kenntnis genommen habe. Die auf Hafttraummangel beruhende Überlegung in den Haftanstalten sei sowohl dem Justizminister als auch ihm bekannt. Er sehe sich nicht in der Lage, dem Anstaltsleiter hinsichtlich der Unterbringung des Betroffenen in der Anstalt Weisungen zu erteilen.

Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene mit seiner Eingabe vom 3. 2. 1967, die am 8. 2. 1967 beim Oberlandesgericht einging, gerichtliche Entscheidung gem. § 23 EG GVG beantragt und zur Begründung vorgetragen, der Raum der Zelle sei so eng, daß, wenn der Mitgefangene, der das Klappbett benutze, zu Bett gehe, die beiden anderen ebenfalls dazu gezwungen seien, da kein Raum mehr zur Verfügung stehe. Der Tisch sei so klein, daß nur ein Gefangener jeweils daran essen könne, ein größerer Tisch sei aus Platzmangel nicht unterzubringen. Auf das äußerste fühle er sich durch die Toilettenverhältnisse belästigt. Da die Zelle nur ein Fenster habe und ein Luftschacht fehle, sei die Luft so schlecht, daß er deswegen an Kopfschmerzen leide. Er macht geltend, durch diese angeordnete Unterbringung in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Das Verfahren gem. § 23 ff EG GVG ist statthaft, denn der Antrag richtet sich gegen die Anordnung einer Vollzugsbehörde im Strafvollzug. Form und Frist sind gewahrt. Das Vorschaltverfahren im Sinne von § 24 Abs. 2 aaO hat stattgefunden. Der Antrag ist auch nicht dadurch unzulässig geworden, daß sich die Maßnahme inzwischen durch Verlegung des Antragstellers in Einzelhaft erledigt hat (vgl. Löwe-Rosenberg, 21. Auflage, 2. Bd., § 28 EG GVG Anm. 3 b; Eyermann – F 1er, 39 zu 113 VwGO). Abgesehen davon, hat der Antragsteller wegen der bestehenden Wiederholungsgefahr ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung, zumal er nach der bisherigen Erfahrung, insbesondere wegen der noch während des Verfahrens schon einmal erfolgten Herausnahme und Wiedereinweisung in eine Einmannzelle zu Dritt damit rechnen muß, bei erneuter Überbelegung der Anstalt wiederum in der beanstandeten Weise untergebracht zu werden. Der Anstaltsvorstand hat bisher auch nicht zu erkennen gegeben, daß er bei erneuter Überbelegung nicht wiederum so verfahren wird.

Nach den Unterlagen hat die beanstandete Einmannzelle eine Grundfläche von 8,52 qm. Sie ist 4 m lang und 2,13 m breit. Der Rauminhalt beträgt 23,43 cbm. Die Zelle ist u. a. mit 3 Betten – einem Doppelbett und einem Wandbett – ausgestattet. Die Toilette ist nicht mit einer Schamwand ausgestattet, so daß die Gefangenen, wenn sie sich in der Freizeit und während der Nacht auf der Zelle aufhalten, ihre Notdurft hier ohne Abschirmung in Gegenwart der Mitgefangenen verrichten (s. Bericht d. Anstaltsvorstandes v. 15. 3. 1967). Ein Luftschacht oder sonstige Belüftungsanlagen außer einem Fenster sind nicht vorhanden. In dem Schreiben vom 15. 3. 1967 teilt der Vorstand der Anstalt wiederum mit, daß der Luftraum in der Zelle für drei Gefangene zu gering sei, und weist daraufhin, daß sich der Anstaltsarzt wie folgt geäußert habe:

„Durch die Überbelegung tritt ein größerer Sauerstoffverbrauch in der Zelle auf und es kommt dadurch zu einer Vermehrung von Kohlensäure. Durch diese veränderte Luftzusammensetzung wird bei empfindlichen Menschen ihr Lebensrhythmus gestört. Außerdem kommt es durch vermehrtes Anfüllen des

Raumes mit Tabakrauch ebenfalls zu einer Störung der Luftzusammensetzung, die für viele eine Belastung der Atmung und ihres Wohlbefindens bedeutet. Ein weiterer Punkt gegen die Belegung mit 3 Mann ist die Toilettenfrage. Naturgemäß sind die Ausdünstungen bei stärkerer Inanspruchnahme der Toilette größer, als wenn nur ein Mann sie auf diesem kleinen Raum benutzt. Dazu kommt noch, daß die Toiletten keine Schamwände besitzen und dadurch die anderen Insassen direkt belästigt und Ekelreaktionen erzeugt werden, die sich besonders bei Genuß von Speisen auswirken. Um die normale Luftzusammensetzung konstant zu erhalten oder zu verbessern, muß das Fenster in vermehrter Weise geöffnet werden, wenn eine Überbelegung stattgefunden hat. Dadurch wird auf der anderen Seite ein größerer Temperaturreiz auf den Körper ausgeübt, so daß es in den Wintermonaten zu einer stärkeren Anfälligkeit von Erkältungskrankheiten kommen kann und in den Sommermonaten eine Wärmestauung hervorgerufen wird, die zu leichten Ermüdungserscheinungen führen kann."

Mit seiner Stellungnahme vom 11. 5. 1967 hat der Generalstaatsanwalt eine anstaltsärztliche Äußerung vom 25. 4. 1967 vorgelegt, aus der sich andererseits ergibt, daß der Betroffene sich nie wegen Beschwerden gemeldet habe, die auf die Zusammenlegung mit zwei weiteren Gefangenen in einer Einzelzelle zurückzuführen seien. Auch hinsichtlich sonstiger Krankmeldungen des Antragstellers habe er nie Feststellungen machen können, die durch die gemeinschaftliche Unterbringung verursacht sein könnten.

Der Antrag ist begründet. Die Vollstreckung und der Vollzug der Strafe ist von der Justizverwaltung, soweit nicht vereinzelt gesetzliche Regelungen bestehen, als Verwaltungsangelegenheit nach ihrem Ermessen durchzuführen. Der Sinn der Ermessensermächtigung ist darin zu erblicken, daß der staatliche Strafanspruch verwirklicht werden soll, dem der Verurteilte durch das richterliche Urteil unterworfen worden ist. Die Justizbehörde ist danach verpflichtet und berechtigt, die Vollstreckung und den Vollzug der Strafe in einer Weise durchzuführen, die einerseits den anerkannten Zwecken staatlichen Strafanspruchs gerecht wird, andererseits die Menschenwürde nicht antastet und die sonstigen Grundrechte nicht weiter einschränkt, als es mit der Freiheitsentziehung und ihrem Zweck zwangsläufig verbunden ist (vgl. OLG Hamm 1 VerwS 1/60 = JVB. 61/141 = NJW 1961, 693 1 VerwS 4/60). So bringen es Wesen und Zweck des Strafvollzuges mit sich, daß für den Strafgefangenen alle Rechte soweit eingeschränkt sind, wie es die durch den Strafzweck bestimmte Natur des Anstaltsverhältnisses zur notwendigen Folge hat. Von dieser Einschränkung werden auch die Grundrechte betroffen (vgl. OLG Celle NJW 1961/692; OLG Oldenburg NJW 1964/2070, je mit weiteren Nachweisen).

Hier hat die Vollzugsbehörde die Grenzen ihres Ermessens überschritten.

Nach Nr. 106 Abs. 1 DVOLLZO werden die Gefangenen in Räumen mit ausreichendem Luftraum, guter Lüftung und genügendem Tageslicht untergebracht. Nach Nr. 106 Abs. 3 DVOLLZO sollen Zellen, die, wie im Falle

des Betroffenen, nur zum Aufenthalt bei Nacht und ausnahmsweise zum Aufenthalt in der arbeitsfreien Zeit dienen sollen, mindestens 11 cbm Luftraum haben. Das gilt, wie der Zusammenhang von Nr. 106 DVOLLZO ergibt, jedoch nur für Einzelhaft. Eine entsprechende Regelung für derart beanspruchte Zellen, die mit mehr als einem Gefangenen belegt sind, ist in der DVOLLZO nicht enthalten. Einen Anhalt gibt jedoch Nr. 106 Abs. 4 DVOLLZO, der bestimmt, daß in gemeinsamen Räumen, die zum Aufenthalt bei Tage und bei Nacht benutzt werden, auf jeden Gefangenen mindestens 16 cbm Luftraum entfallen sollen und weiterhin auch Nr. 106 Abs. 5 DVOLLZO, der besagt, daß für gemeinsame Schlafräume auf jeden Gefangenen mindestens 10 und in gemeinsamen Arbeits- und Tagesräumen auf jeden Gefangenen mindestens 8 cbm Luftraum entfallen sollen. Da die Zelle, in der der Betroffene mit zwei weiteren Gefangenen untergebracht war, nur einen Rauminhalt von insgesamt 23,45 cbm hatte, entfiel auf jeden Gefangenen etwa 7,82 cbm Rauminhalt. Der wirklich zur Verfügung stehende Luftraum war aber noch um das Volumen der Einrichtungsgegenstände der Zelle geringer, lag daher erheblich unter dem Luftraum, der den Gefangenen bei vergleichbarer Unterbringung gemäß Nr. 106 DVOLLZO zur Verfügung gestellt werden soll.

Es kommt hinzu, daß durch die Benutzung der in der Zelle befindlichen Toilette durch drei Gefangene die an sich zur Verfügung stehende geringe Luftmenge auch noch in gesteigertem Maße verunreinigt wird, zumal kein Luftschacht vorhanden ist und allein das Fenster der Belüftung dient.

Vor allem aber ist zu beanstanden, daß die Toilette nicht mit einer Schamwand ausgestattet ist, so daß, wenn ein Gefangener sein Bedürfnis verrichtet, er der Beobachtung durch die übrigen Gefangenen ausgesetzt ist, so in eine entwürdigende Lage versetzt wird und andererseits die übrigen Gefangenen bei den engen Verhältnissen in der Zelle die Verrichtung des Bedürfnisses fast notwendigerweise mit ansehen müssen, dadurch belästigt werden und Ekelreaktionen in ihnen erzeugt werden können, zumal in der Zelle auch Mahlzeiten eingenommen werden.

Diese Art der Unterbringung ist danach insgesamt unwürdig, erniedrigend und enthält gleichzeitig eine Mißachtung des Betroffenen, auch wenn sie noch nicht zu erkennbaren Gesundheitsschädigungen geführt hat. Sie wird insbesondere nicht gedeckt durch den Zweck des Strafvollzugs, den Rechtsbrecher mit dem Freiheitsentzug als einem nachhaltigen und empfindlichen Strafübel zu treffen und dadurch das Abschreckungs-, Vergeltungs-, Sühne- und Besserungsziel der Bestrafung herbeizuführen. Sie verletzt vielmehr den Anspruch des Betroffenen auf Achtung seiner Persönlichkeit und damit seine Würde. Die Würde kommt jedem Menschen, auch dem straffälligen Menschen zu. Die Straftat beraubt ihn seiner Würde nicht, sie ist ihm angeboren und unverlierbar (vgl. die Grundrechte Neumann – Nipperdey – Scheuner Bd. 2, Nipperdey S. 3; Schorn, der Schutz der Menschenwürde im Strafver-

fahren S. 20). Deshalb mußte auch die Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung von Strafurteilen im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis die Würde des Betroffenen achten (vgl. Nipperdey a.a.O. S. 34). Die Überbelegung der Anstalt konnte die erniedrigende Unterbringung des Betroffenen nicht rechtfertigen. Wenn der Aufnahmeanspruch an die Strafanstalt über ihr Aufnahmevermögen hinausgeht, mag notfalls die drohende Überbelegung dadurch abgewandt werden, daß etwa die Vollstreckungsbehörde Aufforderungen zum Strafantritt bei kurzfristigen Freiheitsstrafen zeitweise zurückstellt.

Die Anordnung des Vorstandes der Strafanstalt, den Betroffenen zu zwei weiteren Gefangenen auf eine Einmannzelle mit etwa 23 cbm Rauminhalt und mit einer Toilette ohne Schamwand unterzubringen, war daher aufzuheben.

Seidel

Dr. Barella

Dr. Frerichs

*2. Erlaß des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1967 betreffend Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen
Gesch.-Z.: 4300-III A. 35.*

An die
Generalstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten
in Düsseldorf, Hamm und Köln

betr.: Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen

A

Seit langer Zeit übersteigt die Zahl der an die Vollzugsanstalten unseres Landes gerichteten Aufnahmeersuchen erheblich die Belegungsfähigkeit dieser Anstalten. Das hat dazu geführt, daß Einmannzellen mit 3 Gefangenen belegt werden mußten.

In einem Falle, in dem ein Anstaltsvorstand angeordnet hatte, einen Gefangenen zu 2 weiteren Gefangenen auf eine Einmannzelle mit etwa 23 cbm Rauminhalt unterzubringen, hat das Oberlandesgericht in Hamm auf Antrag des Strafgefangenen die Anordnung des Vorstandes der Strafanstalt mit der Begründung aufgehoben, durch diese Art der Unterbringung werde der Anspruch des Gefangenen auf Achtung seiner Persönlichkeit und damit seine Würde verletzt.

Im Hinblick auf diese Entscheidung und zur Anpassung der Zahl der Strafantrittsladungen an das Aufnahmevermögen der Vollzugsanstalt bitte ich, den Vollstreckungsbehörden unverzüglich folgende Weisung – fernmündlich voraus – zu erteilen:

1. ab sofort ist bis auf weiteres von der Ladung zum Strafantritt bei auf freiem Fuß befindlichen männlichen Verurteilten abzusehen, die eine Freiheits-, Restfreiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten zu verbüßen haben und nicht mit Freiheitsstrafe vorbestraft sind.

Entsprechende Strafantrittsladungen, die bereits verfügt, aber noch nicht abgegangen sind, sind anzuhalten.

2. Bis auf weiteres sind auf freiem Fuß befindliche männliche Verurteilte,

- a) die eine Freiheits-, Restfreiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten zu verbüßen haben und mit Freiheitsstrafe vorbestraft sind oder
- b) die eine Freiheits-, Restfreiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Monaten zu verbüßen haben,

zum Strafantritt nur zu laden, wenn die Vollstreckungsbehörde sich zuvor durch Rückfrage bei der zuständigen Vollzugsanstalt darüber vergewissert hat, daß die Anstalt aufnahmebereit ist.

B

Die Rundverfügungen vom 17. 1. und 8. 3. 1967 (4300-III A. 35) werden aufgehoben.

Dr. Dr. Neuberger

3. *Schriftliche Antwort des Herrn Bundesministers der Justiz an den Herrn Abgeordneten D. Rollmann, Mitglied des Deutschen Bundestages, vom 7. September 1967, betreffend die mündlichen Anfragen vom 21. August 1967.*

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Ihre mündlichen Anfragen vom 21. August 1967 1. „In welchem Umfang sind in den Strafanstalten der Bundesrepublik Deutschland Einmannzellen mit 2 oder 3 Gefangenen überbelegt?“ „Wie steht die Bundesregierung auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes zu dem Erlaß des Justizministers von Nordrhein-Westfalen, in Nordrhein-Westfalen für Männer die Vollstreckung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen solange auszusetzen, wie kein ausreichender Haftraum vorhanden ist?“ beantworte ich wie folgt:

1. Der bundeseinheitlichen Strafvollzugsstatistik können genaue Zahlen über die Belegung in den Strafanstalten in der Bundesrepublik Deutschland nicht entnommen werden. Aus den von mir erbetenen Mitteilungen der Landesjustizverwaltung ergibt sich für den Zeitpunkt 29. August 1967 folgendes:

In Baden-Württemberg dürften nach einer vorläufigen Schätzung etwa 8 % der für Männer bestimmten Einzelzellen überbelegt sein. Die für Frauen bestimmten Einzelzellen sind nicht überbelegt.

In Bayern waren in Augsburg von 44 Einzelzellen 20, in München von 655 Einzelzellen 132 und in Nürnberg von 550 Einzelzellen 31 mit jeweils 3 männlichen Gefangenen belegt, also mit 2 überbelegt. In München waren außerdem von 61 Einzelzellen 31 mit jeweils 3 weiblichen Gefangenen belegt. Weitere Feststellungen waren wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Überbelegungen in Augsburg und München sind im wesentlichen durch größere Baumaßnahmen bedingt.

In Berlin waren in der Strafanstalt Tegel von etwa 1100 Einzelzellen 231 mit 3 Gefangenen belegt.

In Bremen waren 71 Einzelzellen mit 3 Gefangenen belegt.

In Hamburg sind keine Einmannzellen überbelegt.

In Hessen sind nur in einer Untersuchungshaftanstalt 12 Einzelzellen mit je 3 Untersuchungsgefangenen belegt.

In Niedersachsen waren 27 Einzelzellen mit 2 Gefangenen und 69 Einzelzellen mit 3 Gefangenen belegt.

In Nordrhein-Westfalen waren am 14. August 1967 rund 1100 Einzelzellen mit 3 Gefangenen belegt.

In Rheinland-Pfalz waren von insgesamt 2226 Einzelzellen 46 mit je 3 Gefangenen belegt. Inzwischen ist die Überbelegung von 5 dieser Zellen beseitigt worden.

Im Saarland sind von insgesamt 408 Einzelzellen 165 mit 3 Gefangenen belegt.

In Schleswig-Holstein waren 171 Einzelzellen mit je 3 männlichen Gefangenen belegt.

2. Entscheidungen der Strafgerichte, durch die Strafen verhängt werden, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu vollstrecken, sobald sie rechtskräftig geworden sind. Voraussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen ist aber das Vorhandensein ausreichenden Haftraums. In gewissen Grenzen kann vorübergehend eine Überbelegung des Haftraums in Kauf genommen werden. Sie darf jedoch nicht soweit gehen, daß durch die Art der Unterbringung der Anspruch des Gefangenen auf Achtung seiner Persönlichkeit und seiner Würde und damit das Grundrecht aus Art. 1 GG verletzt wird. Wie das Oberlandesgericht Hamm in seinem Beschluß vom 23. Juni 1967 – 1 VAS 12/67 – ausgesprochen hat, ist dies der Fall, wenn in einer für einen Gefangenen bestimmten Zelle 2 weitere Gefangene untergebracht werden.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt mit seiner Rundverfügung vom 11. August 1967 – 4300 – III A 35 – die Absicht, die Einweisungen in die Strafanstalten auf deren Belegungsfähigkeit zu beschränken. Dies kann in vertretbarer Weise nur dadurch erreicht werden, daß die Vollstreckungsbehörden Aufforderungen zum Strafantritt bei kurzfristigen

Freiheitsstrafen vorübergehend zurückstellen. Die Bundesregierung hält dies für gerechtfertigt, sofern gleichzeitig alle erforderlichen Schritte unternommen werden, die Hafttraumnot sobald als möglich zu beseitigen.

Zur Beurteilung der Rundverfügung aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes muß darauf hingewiesen werden, daß der Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht schlechthin als ein Vorteil angesehen werden kann. Der Verurteilte kann ein Interesse daran haben, die Strafverbüßung so rasch als möglich hinter sich zu bringen. Daher kann ein Strafaufschub ohne Zustimmung des Verurteilten nur aus zwingenden Gründen der Verwaltung als vertretbar angesehen werden. Aus der Rundverfügung ergibt sich nicht, daß jene Verurteilten, die unter sie fallen, daraus einen endgültigen Vorteil haben sollen.

Nach Auffassung der Bundesregierung verstößt die Rundverfügung nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3, Abs. 1 GG). Die Rundverfügung beruht auf sachgerechten Erwägungen. Der beabsichtigte Erfolg war auch auf andere Weise nicht zu erreichen.

So war erwogen worden, allen zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilten bedingte Aussetzung der Vollstreckung eines Bruchteils der erkannten Strafe im Gnadenwege zu gewähren oder eine solche Maßnahme wenigstens für den Regelfall anzuordnen. Dies hätte jedoch eine Aushöhlung des § 26 STGB bedeutet, der die Entscheidung über die bedingte Entlassung in die Hand des Gerichts legt, und wäre im praktischen Ergebnis einer Amnestie gleichgekommen, die dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Bei einer solchen Lösung wären zudem auch die zu hohen Freiheitsstrafen Verurteilten in den Genuß von Gnadenerweisen gekommen. Es erschien aber eher erträglich, daß zu kurzen Freiheitsstrafen Verurteilte ihre Strafe erst nach Ablauf einer gewissen Zeit – in der zusätzlicher Haftraum frei wird bzw. beschleunigt geschaffen werden soll – verbüßen, als daß sie ebenso wie zu längerer Strafe Verurteilte einen Teil ihrer Strafe sofort verbüßen und später generell oder doch in großer Zahl die bedingte Aussetzung eines bestimmten Bruchteils der Strafe bewilligt bekommen.

Die naheliegende Möglichkeit, einen Teil des für weibliche Gefangene bestimmten Haftraums zur Unterbringung männlicher Gefangener heranzuziehen, schied wegen der Notwendigkeit der Trennung der Geschlechter in den Vollzugsanstalten aus. Ebenso wenig kam die Möglichkeit in Betracht, Strafgefangene aus Nordrhein-Westfalen in Vollzugsanstalten anderer Bundesländer zu verlegen, da es auch dort an einer entsprechenden Aufnahmefähigkeit fehlt.

Da die Gründe, die zu einem Aufschub der Vollstreckung zwingen, bei den Frauen nicht gegeben sind, dürfte auch der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 2 GG durch die Rundverfügung nicht verletzt werden, wenn mit dem

Aufschub der Vollstreckung für die betroffenen Männer keine endgültigen Vorteile verbunden sind, die über einen Ausgleich etwaiger mit dem Aufschub im Einzelfall verbundener Nachteile hinausgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Heinemann

4. *Rede von Herrn Dr. Dr. Neuberger, Justizminister, vor dem Landtag Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 1967 zur Darlegung der „Gründe, die zum Vollzugsstopp geführt haben“.*

(Auszug aus dem Sitzungsbericht des Landtags Nordrhein-Westfalen – 6. Wahlperiode – 21. Sitzung am 4. Oktober 1967, Seite 627 ff.)

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin den Fraktionen der Koalition aufrichtig dankbar, daß Sie mir durch die Interpellation (Nr. 2 Drucksache Nr. 425) Gelegenheit geben, die Gründe, die zum Vollzugsstopp geführt haben, ausführlich darzulegen. Dabei werde ich nicht daran vorbeikommen, die Strafvollzugssituation der letzten 8 Jahre zu beleuchten.

Meine Damen und Herren, wenn ich am 1. Januar 1959 beginne, ergaben sich folgende Haftraumdefizite: im Jahre 1959 fehlten bereits 2683 Haftplätze, 1960: 2510, 1961: 2637, 1962: 2167, 1963: 2299, 1964: 2474, 1965: 1134, 1966: 1240. Bis Mitte 1967 ist die Gefangenenzahl in den letzten 10 Jahren um 3750 auf 19 500 gestiegen, während in derselben Zeit lediglich 1500 Haftplätze zusätzlich hinzukamen, so daß am 1. August 1967 noch ein Defizit von 2200 Haftplätzen gegeben war. Dieses Defizit – und das sollte man auch wissen – wäre um mehr als 400 Plätze größer gewesen, wenn wir nicht bereits seit März – 6 Monate vor dem Stopp – Ladungen zum Strafantritt mit Rücksicht auf die Überfüllung der Gefängnisse gedrosselt hätten.

Wir sind so in eine Haftraumsituation hineingeraten, die an das Verantwortungsgefühl besondere Anforderungen stellt. 16 cbm Raum sind die Mindestforderung, die nach den Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung bei Belegung einer Haftzelle mit drei Mann pro Mann gestellt wird. Wir haben Ende Juni etwa 2200 Häftlinge gehabt, die in eine Einmannzelle von 22 – 23 cbm Raum gepfercht waren. Mich hat oft das Gewissen bedrückt, ob ein solcher Strafvollzug überhaupt weitergeführt werden darf, ob ein Rechtsstaat überhaupt in einer solchen Weise vollstrecken darf. Vielleicht habe ich es besonders gespürt, wenn ich so sagen darf, weil ich geistig geprägt bin durch einen Mann wie Gustav Radbruch und selbst in bitteren Jahren erlebt habe, was Mißachtung der Menschenwürde bedeutet.

Wenn ich dabei bedachte, daß sich der Häftling in diesen Zellen 23½ Stunden aufhalten muß und alle Elemente der Tbc-Gefahr gegeben sind, stand ich oft – vor dem Hammer Beschluß – vor der Frage, ob ich das, was ich nach der Hammer Entscheidung getan habe, nicht früher hätte tun müssen.

Hier wird an einem Häftling eine Strafe praktiziert, die der Richter nicht gewollt hat; denn der Richter will mit der ausgeworfenen Strafe, daß sie in einem menschenwürdigen Strafvollzug verbüßt wird. Der Richter will nicht, daß die menschenunwürdige Art des Strafvollzugs eine zusätzliche, von ihm nicht erkannte Strafe darstellt.

Berücksichtigt man dabei, daß sich unter den Inhaftierten auch Untersuchungsgefangene befinden, die möglicherweise freigesprochen werden, dann ist der Gedanke noch grausamer.

Wenn ich dennoch vor der Hammer Entscheidung den Schritt des Vollstreckungsstopps nicht gegangen bin, so deshalb, weil ich wußte, daß er nicht problemlos ist und Schwierigkeiten mit sich bringt . . . Wir haben vor dem Stopperlaß diese Probleme eingehend diskutiert und erwogen.

Dann kam der Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm. Für diejenigen, die es nicht wissen, sage ich hiermit, daß es sich nicht um einen Beschluß irgendeines Oberlandesgerichts handelt. Das Oberlandesgericht Hamm ist vielmehr nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz das allein zuständige und höchste Gericht in Fragen des Strafvollzugs. Seine Entscheidungen können nicht angefochten werden.

Ich bin den drei Richtern des Oberlandesgerichts Hamm, die ihre Entscheidung – wie mein Freund Arndt es von jedem Richter verlangt – an den Werten der Grundrechte orientiert haben, dankbar, daß sie aus dem Geist des Grundgesetzes diese mutige Entscheidung getroffen haben. Sie haben klar judiziert, daß der Vollzug der Strafe schlechthin nicht in einer Weise erfolgen dürfe, die die Menschenwürde antastet und die Grundrechte weiter einschränkt, als es mit der Freiheitsentziehung und ihrem Zweck zwangsläufig verbunden ist.

Nach der Dienst- und Vollzugsordnung sind 16 cbm Luftraum für einen Strafgefangenen, der sich in Gemeinschaftshaft mit anderen befindet, und der sich bei Tag und Nacht in der Zelle aufhält, gesetzlich vorgeschrieben. Dem Gefangenen in Münster standen jedoch in der Zelle nicht 16, sondern 7,82 cbm zur Verfügung, ein Volumen, das noch durch das Volumen der Einrichtungsgegenstände vermindert wurde. Diesen Zustand erklärt das Oberlandesgericht Hamm als unzulässig und grundgesetzwidrig, zumal noch die zur Verfügung stehende geringe Luftmenge in gesteigertem Maße durch die Toilette und das Fehlen eines Luftschachts zusätzlich verschlechtert wird.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm ist mir am 10. August 1967 vorgelegt worden. Als ich ihn durchlas, war für mich klar, daß sofort gehandelt werden mußte, wenn ich mich nicht dem Vorwurf aussetzen wollte, einen Beschluß des für diese Zwecke höchsten Gerichts unseres Landes, der an die Grundrechte appelliert, zu mißachten. Ich möchte sehen, was Sie gesagt hätten,

wenn ich anders gehandelt hätte. Es mußte damit Schluß gemacht werden, ich übernehme die Verantwortung dafür, die Verantwortung für einen Beschluß, den auch die Bundesregierung gebilligt hat.

Es sind gegen den Stopperlaß eine Reihe von Einwendungen gemacht worden. Sie sind unbegründet.

Zunächst wird die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme bestritten. Meine Anordnung hat ihre gesetzliche Grundlage in den Art. 3, Abs. 2 und Art. 55, Abs. 2 der Landesverfassung, in den §§ 146 und 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 451 der Strafprozeßordnung; schließlich im § 13 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935.

Die Strafvollstreckung ist eine weisungsgebundene Tätigkeit. Aus den Bestimmungen der Landesverfassung folgt das Recht und die Pflicht des Justizministers, für einen gesetzmäßigen Strafvollzug, d. h. für einen verfassungskonformen Strafvollzug der gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafen zu sorgen.

Es ist eingewandt worden, daß der Stopperlaß dem im § 2 Abs. 1 der Strafvollstreckungsordnung ausgesprochenen Grundsatz der beschleunigten Vollstreckung widerspreche. Dieser Grundsatz kann nur Geltung beanspruchen, wenn der für die anfallenden Vollstreckungen erforderliche Haftraum in einer Weise zur Verfügung steht, die es ermöglicht, die Vollstreckung in einer die Menschenwürde achtenden Weise vorzunehmen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob wir für eine Übergangszeit den Überhang nicht in den anderen Bundesländern hätten vollstrecken können. Abgesehen davon, daß es mir unmöglich zu sein scheint, etwa einen Trunkenheitstäter, der 14 Tage oder drei Wochen Gefängnis zu verbüßen hat, nach Hamburg oder nach Berlin zu bringen, haben wir diese Frage schon vor der Hammer Entscheidung, als wir von der Überbelegung erdrückt wurden, bereits geprüft – von den Kosten will ich übrigens gar nicht sprechen. Diese Prüfung des Gefangenbestandes in den Bundesländern hat ergeben, daß eine solche Möglichkeit in den anderen Ländern nicht vorhanden ist.

In einer schriftlichen Beantwortung einer kleinen Anfrage des Bundestagsabgeordneten Rollmann durch die Bundesregierung vom 7. September 1967 ist aufgrund eigener Ermittlungen des Bundesjustizministers bestätigt worden, daß auch nicht die leiseste Chance bestand, besteht und bestehen wird, unseren Überhang an Gefangenen in anderen Ländern unterzubringen.

Es dürfte Ihnen, meine Damen und Herren, bekannt sein, daß der Bundesjustizminister namens der Bundesregierung in der Beantwortung dieser Anfrage erklärt hat, daß der Stopp-Erlaß unvermeidlich und sachgerecht ist.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Vollstreckungsstopp die Abschreckungsfunktion der Strafe nicht entwertet. Bei den resozialisierbaren

Tätern ist mir die Resozialisierung wichtiger als die Abschreckung. Aber auch die Abschreckung derer, die nicht resozialisiert werden können, rechtfertigt es nicht, die Vollstreckung in einer Weise fortzuführen, die dem Grundgesetz widerspricht.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit des Richterspruchs ist es eher zu vertreten, daß die Vollstreckung einer erkannten Strafe zeitweise hinausgeschoben wird, als daß sie in menschenunwürdiger Weise vollstreckt wird.

Es kann auch nicht davon gesprochen werden, daß durch den Vollstreckungsstopp das Rechtsstaatsprinzip verletzt sei. Die Maßnahme des Stopps ist durch den Richterspruch zwingend geboten, und im übrigen wird alles getan – und dazu werde ich die Mithilfe des Parlaments erbitten, und ich werde Ihnen auch gleich einige Maßnahmen nennen –, daß der Vollstreckungsstopp so schnell wie möglich aufgehoben werden kann. Es ist deshalb nicht damit zu rechnen, daß Strafen erst nach Jahren vollstreckt werden.

Es ist die Befürchtung geäußert worden, daß das beschleunigte Verfahren der Strafprozeßordnung praktisch außer Kraft gesetzt würde. – Das ist richtig. Zwar entfällt durch die Verfügung vom 11. August 1967 gegenwärtig die Möglichkeit, die im beschleunigten Verfahren erkannten kurzen Freiheitsstrafen unverzüglich zu vollstrecken. Im übrigen aber bleiben die großen Vorteile des Verfahrens erhalten: die Abkürzung der Dauer des Verfahrens, die Vereinfachung des Geschäftsgangs und die Verringerung der Kosten.

Die Frage, ob der Vollstreckungsstopp durch eine großzügigere Ausübung des Begnadigungsrechts hätte vermieden werden können, ist längst vor dem Stopp eingehend geprüft worden. Dieser Weg erschien nicht gangbar, weil eine generelle Begnadigung, die allein die Überbelegung hätte beseitigen können, zu einer Aushöhlung des § 26 des Strafgesetzbuches über die bedingte Entlastung durch die Gerichte führen und im praktischen Ergebnis einer Amnestie gleichkommen würde, die nur dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Eine großzügigere Gnadenpraxis kann einen Beitrag zur Linderung der Haftraumnot abgeben; behoben werden kann sie dadurch nicht.

Es ist schließlich die Frage aufgeworfen worden – sie hat die Frauen interessiert –, ob das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt sei. Das hat auch meine Frau geglaubt. Niemand hat Anspruch auf eine genau zeitlich fixierte Vollstreckung. Der Vollstreckungsstopp ist ja kein Straferlaß. Der Aufschub der Strafvollstreckung bei männlichen Verurteilten, der nur ein vorläufiger ist, ist keine Vergünstigung, sondern eher eine Belastung, weil die Männer länger unter dem Druck der ihnen noch bevorstehenden Strafvollstreckung stehen. Entscheidend ist aber, daß ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nur dann vorläge, wenn die unterschiedliche Behandlung der männlichen und der weiblichen Gefangenen willkürlich wäre. Das ist sie aber nicht. Sie ist vielmehr dadurch gerechtfertigt, daß der Haftraummangel

nur in den Vollzugsanstalten für Männer, aber nicht in den Vollzugsanstalten der Frauen besteht.

Es ist schließlich davon gesprochen worden, daß andere, weniger weitreichende Maßnahmen hätten ergriffen werden können und damit der Stopp vermieden worden wäre.

Ich stand vor der Frage – ich will das ganz offen sagen –, ob der Stopp alle Freiheitsstrafen oder nur die kurzfristigen erfassen sollte. Ich habe mich im Einklang mit der Anregung im Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm für die letztgenannte Alternative entschieden. Dabei ging ich von der Erwägung aus, daß längere, nicht ausgesetzte Freiheitsstrafen in der Regel von Kriminellen zu verbüßen sind, bei denen ein Aufschub der Vollstreckung weniger vertretbar ist als bei den zu kurzfristigen Freiheitsstrafen Verurteilten, die in der Regel Gelegenheitstäter und Gestrauchelte sind. Hätte ich etwa anordnen sollen, daß alle Strafen, auch langfristige Zuchthausstrafen, nur nach Maßgabe des vorhandenen Hafttraumes vollstreckt werden dürfen?

Wenn man mich nun fragt, wie das Problem schließlich zu lösen sein wird, so darf ich folgendes sagen.

Über 25% des Hafttraums wird von Gefangenen mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten belegt. Der Vollstreckungsstopp bringt eine Diskussion neu in Fluß, die seit Jahren vielleicht hätte geführt werden müssen. Schon in den 90iger Jahren hat der bedeutende Kriminologe Franz von Liszt den Wert der kurzfristigen Freiheitsstrafe bezweifelt. Ich meine, daß man heute sagen darf, daß sich eine erdrückende Mehrheit der Wissenschaftler und der Praktiker im Prinzip gegen die kurzfristige Freiheitsstrafe ausspricht. Sie hat weder einen Sühne- noch einen Resozialisierungseffekt. In einigen Wochen kann man niemanden resozialisieren. Bei der bisherigen Vollstreckungsart schafft die kurze Freiheitsstrafe die Ansteckungsgefahr und vermehrt sie. Manchem erstmalig Bestraften ist der Arbeitsplatz verlorengegangen. Die kurzfristige Freiheitsstrafe – das sagen alle Gefängnisleiter – schafft Unruhe in den Gefängnissen. Bis der Mann administrativ erfaßt ist, verläßt er wieder das Gefängnis.

Auch der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform im Bundestag – von dem Alternativentwurf der 14 Professoren will ich absehen – hat sich im Prinzip gegen die kurzfristige Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Im Anschluß an den Stopp-Erlaß haben wir einen weiteren Erlaß an die Vollstreckungsbehörden herausgegeben. Die Vollstreckungsbehörden, d. h. die Staatsanwaltschaften, werden gebeten, in geeigneten Fällen einen Gnadenbeweis von Amts wegen anzuregen.

Zweitens haben wir die Strafanstaltsvorstände gebeten, zu prüfen, ob im Hinblick auf das Verhalten der Gefangenen im Strafvollzug ein Gnadenbeweis angeregt werden kann. Bejahendenfalls soll der Anstaltsvorstand einen solchen Gnadenbeweis bei der Gnadenstelle von Amts wegen anregen.

Ich habe ferner die Staatsanwaltschaft gebeten, durch ihre Anträge in der Hauptverhandlung darauf hinzuwirken, daß in allen vertretbaren Fällen statt auf eine unter dem Gesichtspunkt des Resozialisierungszwecks wirkungslose kurze Freiheitsstrafe auf eine angemessene, fühlbare Geldstrafe erkannt wird.

Schließlich sind die Befugnisse der Gnadenstellen erheblich erweitert worden. Die andere Seite, von der das Problem der Haftraumnot angepackt werden muß, ist die Vermehrung der Haftplätze. Von den zahlreichen Projekten nenne ich hier einige, die bald verwirklicht werden können. (Herr Justizminister nennt einige Beispiele Anm. d. Schriftltg.). Ich hoffe also daß durch das Zusammenspiel aller Maßnahmen in absehbarer Zeit der Berg noch unerledigter Vollstreckungsfälle, der zunächst entstehen wird, abgebaut und ein geordneter Vollzug auch der kurzfristigen Freiheitsstrafen durchgeführt werden kann. Ich habe im Anschluß an den Stopp in Besprechungen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten zum Ausdruck gebracht, daß wir hoffen, kurzfristig den absoluten Stopp schon aufheben zu können, so daß die vom absoluten Stopp Erfaßten in die Kategorie der relativ vom Stopp Erfaßten übergehen, d. h. im Einzelfall dann geladen werden, wenn Haftraum zur Verfügung steht.

Eines der Haupthindernisse für die Schaffung eines modernen, auf die Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs ist die Überfüllung unserer Anstalten. Sie führt zwangsläufig zu einer nervösen Überbelastung der Bediensteten und der Gefangenen. Das gilt vor allem für die zu Dritt in Einmannzellen eingepferchten Gefangenen. Diese Verstimmungen machen sich in zahllosen Beschwerden und Petitionen von Gefangenen Luft, die sich vernachlässigt und nicht richtig behandelt fühlen. Ein geringer Anlaß genügt zu einer Petition, die oft Wahrheit und Dichtung mischt und nicht selten nur Erfundenes enthält. Die Petition nötigt die betroffenen Beamten zu einer schriftlichen Äußerung und den Anstaltsleiter zu einer schriftlichen Stellungnahme. Die Belastung mit solchen Arbeiten nimmt den Beamten viel Zeit für die eigentliche Vollzugsarbeit, für die helfende Zuwendung für den Gefangenen.

Die Überbelegung zehrt an den Nerven unserer Strafvollzugsbediensteten. Das ist mir erst jetzt wieder beim Besuch von Gefängnissen bestätigt worden. Alle unsere Versuche . . . , einen entscheidenden Durchbruch der Resozialisierungsarbeit zu leisten, haben zur unabdingbaren Voraussetzung die Beseitigung der Überbelegung in den Vollzugsanstalten.

Wir brauchen Raum in den Vollzugsanstalten, um einen wirklichen Resozialisierungsauftrag durchführen zu können. Bei einer menschenunwürdigen Unterbringung können wir einen Erfolg des Strafvollzugs nicht erhoffen. Ich bin überzeugt, fest überzeugt, daß die mutige Entscheidung des Oberlandesgerichts in Hamm, mit deren schwerwiegenden Auswirkungen wir zu kämpfen haben, in Zukunft einmal als der Wendepunkt in der Geschichte des Strafvollzuges in unserem Lande erscheinen wird.

Dänemarks Jugendgefängnisse: Vorbild oder Mahnung?

von Ernst Bernhardt

Wie mag es um den Erziehungserfolg eines Strafvollzuges stehen, der ein gutes halbes Jahrhundert zielbewußt und mit großer Umsicht auf die Resozialisierung des Straftäters ausgerichtet wurde? Eines Strafvollzuges, in dem ein Großteil der Forderungen des deutschen Strafvollzuges weitgehend erfüllt ist: Jeder Gefangene hat für die Nacht eine wohnliche Einzelzelle. Die meisten Anstalten – auch für Erwachsene – sind offen und in der Belegungszahl nur so groß, daß man jeden Gefangenen im Auge behalten kann und kennt. Psychopathen und Querulanten werden aus dem normalen Betrieb herausgenommen und besonders betreut. Gut ausgebildete Beamte im Verhältnis von etwa 7 Beamten auf 10 Gefangene kümmern sich um die Entwicklung des einzelnen. Die Beamtenbesoldung und das Ansehen in der Öffentlichkeit geben zu Nachwuchssorgen kaum Anlaß. Presse, Funk und Fernsehen arbeiten im gutem Einvernehmen mit den Behörden und die öffentliche Meinung bestraft den entlassenen Gefangenen nicht über seine Entlassung hinaus mit gesellschaftlicher Diffamierung.

Doppelt interessant ist die Frage, da sich die Größen- und Bevölkerungsverhältnisse Dänemarks mit einer ganzen Anzahl deutscher Bundesländer vergleichen lassen, sich die maßgebenden Männer und Frauen in beiden Ländern dem gleichen Kulturerbe abendländischer Geistigkeit und Menschlichkeit verpflichtet wissen.

Gewiß, so vielschichtige Einrichtungen, wie sie der Strafvollzug darstellt, kann man so wenig von einem Lande zum anderen übertragen wie etwa amerikanische Demokratie nach Vietnam. Ist doch alles aus den ureigenen und besonderen Verhältnissen des Landes gewachsen, und was in Kopenhagen richtig ist, kann in Hamburg noch möglich, in Hannover nicht angebracht und in Stuttgart falsch sein. Erziehungskunst ist eben nicht mathematisch faßbar, Strafvollzug keine Exportware.

Zudem wird ein Deutscher auch bei gründlicher Vorbereitung alles durch seine „deutsche Brille“ sehen.

Eine zweite Frage interessiert wohl noch in diesem Zusammenhang: Welche bedenklichen Nebenwirkungen ergeben sich in diesen, für uns fast idealen Verhältnissen?

Zunächst der äußere Rahmen

Das dänische Jugendstrafrecht kennt nur die Verurteilung zu einer Strafe von unbestimmter Dauer mit einer Mindeststrafe von einem und einer Höchststrafe von 4 Jahren. Die Entlassung zur Bewährung muß allerdings nach spätestens 3 Jahren erfolgen. Das Höchstmaß von 4 Jahren wird nur bei Widerruf und erneuter Inhaftierung verbüßt. Daneben steht, wie bei

uns, die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Strafmündigkeit beginnt mit 15 Jahren.

Nach etwa 6 Monaten Strafzeit kann der junge Mann für eine Woche in Urlaub nach Hause fahren, wenn er bestimmte Bedingungen erfüllt.

Während seiner Strafzeit wird er in kurzen Zeitabständen immer wieder beurteilt. Anstaltsleiter, Lehrer, Fürsorger, Aufsichts- und Werkbeamte sitzen immer wieder in häufigen Besprechungen zusammen und mühen sich, die Entwicklung des jungen Menschen im rechten Gleise zu halten.

Daneben müht sich der Lehrer, die Wissenslücken aufzufüllen, neue Interessen zu wecken und zu fördern, müht sich der Fürsorger, Ordnung in das Durcheinander der Zeugnisse und Papiere zu bringen, die abgebrochenen Beziehungen zur Umwelt neu zu knüpfen und eventuell zu harmonisieren, müht sich der Werkbeamte, ihm den rechten Zugang zu einer angemessenen Arbeitshaltung finden zu helfen, müht sich der Aufsichtsbeamte, ihm den Wert einer übersichtlichen Ordnung nahezubringen.

Nach der Entlassung bleibt die Bewährungsaufsicht in der Hand der Anstaltskonferenz, die mit den Bewährungshelfern in engem Kontakt steht. Zur Zeit haben die dänischen Jugendgefängnisse etwa 400 Insassen bei ca. 5 Millionen Einwohnern. (Baden-Württemberg ca. 490 Jugendstrafgefangene bei ca. 8,5 Millionen Einwohnern).

Die Anstalten selbst:

Nach der Verurteilung kommt der junge Mann in die Zugangsabteilung, die zur Zeit im Vestre Faengsel in Kopenhagen untergebracht ist und etwa 60 Gefangene aufnimmt. In gründlichen Untersuchungen und fast täglichen gemeinsamen Beratungen werden hier alle Beobachtungen und Ermittlungen zusammengefaßt, und es entsteht ein genaues Bild vom Vorleben, den Verhältnissen und der Eigenart eines jeden Gefangenen. Nach etwa 6 bis 10 Wochen beraten die verschiedenen Anstaltsvorstände, in welcher Anstalt die günstigsten Erziehungsmöglichkeiten für den Betreffenden sind und teilen ihn der entsprechenden Anstalt zu.

Junge Menschen, deren Versagen vor allem die Folge von Umweltschäden ist, kommen nach Søbysøgård, einer offenen Anstalt, einem ehemaligen Rittergut bei Odense auf Fünen. Das Fassungsvermögen liegt bei etwa 100 Insassen.

Wo tiefergehende, charakterliche Schäden erkennbar sind, erfolgt die Einweisung nach Møgelkær bei Horsens, ebenfalls einer offenen Anstalt mit ca. 100 Insassen.

In wenigen Fällen, wo die Einweisung in eine offene Anstalt nicht ratsam oder nicht möglich ist, kommt der Betreffende in die Jugendabteilung des geschlossenen Gefängnisses in Nyborg. Hierher kommen auch alle, die sich im Lauf der Strafverbüßung in einer offenen Anstalt als nicht

tragbar erweisen. Gleichzeitig besteht hier die Möglichkeit psychiatrischer Behandlung und gesonderter Psychopathenverwahrung. Nyborg hat eine Aufnahmefähigkeit bis zu 150 Jungen.

Wer schon mehrfach versagt hat, bekommt noch einmal seine Chance mit der Einweisung in die offene Anstalt Kaeshovedgård in der Nähe von Silkeborg (Aufnahmefähigkeit 35 Mann).

Alle Anstalten verfügen über gute Arbeitsmöglichkeiten, wobei die Lehrplätze naturgemäß in Søbysøgård und Møgelkær am günstigsten sind. Die Insassen besuchen während der Lehre die entsprechende Berufsschule des nächsten Ortes. Sie fahren in ihren eigenen Zivilkleidern dorthin. Mißbrauch und Schmuggel kommt dabei kaum vor – so versicherte man –.

Die Schule ist auf eine gründliche und sorgfältige Art durchorganisiert. Ein eigenes System sorgt für einen vergleichbaren Wissensstand in allen Anstalten, sodaß Überweisungen von einer Anstalt zur anderen ohne wesentlichen Bruch der Schulausbildung möglich sind. Neben dem Pflichtunterricht bieten sich den Insassen zahlreiche Fortbildungskurse an, an deren Durchführung und Gestaltung nicht nur das Lehrerkollegium der Anstalt beteiligt ist, (auf etwa 20 Gefangenen kommt 1 Lehrer), sondern an denen sich der Anstaltsvorstand und seine Frau ebenso beteiligen, wie der dafür vorgebildete Werkbeamte.

Die Freihandausleihe in der Bücherei ergibt sich aus der Belegungszahl, die Volksbüchereien helfen notfalls bei der Beschaffung eines besonderen Buches.

Neben der Fortbildungsarbeit der Schule bestehen in jeder Anstalt eine Reihe von Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung.

Am Abend spielen die Gefangenen auf einer Rasenfläche neben der Anstalt Fußball, Boccia, Kroquet. Eine Bastelwerkstatt, ein Gemeinschaftsraum mit Zeitschriften, einem Aquarium, Musikinstrumente stehen zur Verfügung.

Gelegentlich lädt in Søbysøgård der Vorstand oder ein Lehrer einzelne Jungen für den Abend in die Familie ein. Sie verbringen dann die Abendstunden dort, fahren vielleicht mit der Familie ins Theater in die nächste Stadt.

In Kaeshovedgård sah ich eine Funkamateurguppe, die bis nach Mittelamerika Funkverbindung aufgenommen hatte, wie überhaupt das Freizeitgeschehen weitgehend mit der Öffentlichkeit verquickt ist. „Herning Folksblad“ schreibt in einem Bericht über das große Jahresturnfest am 13. 3. 67 u. a.: „Auch die Mannschaft von Kaeshovedgård muß hier erwähnt werden. Die Mitglieder nützen ihre „Freistunden“ voll auf und beweisen das in glänzenden Vorführungen. So auch gestern, wo sie sich besonders in Sprungübungen auszeichneten. Ihr bekannter Trainer (Anstaltslehrer – d. Übers.) Frede Hauberg war diesmal übrigens selbst mit bei der Mannschaft und stellte den Flügelmann“.

Filmvorführungen und eine gezielte Filmerziehung ergänzen diese Arbeit, gelegentlich kommen Künstler von Film und Funk zu Darbietungen in die Anstalten. Das sind freilich Höhepunkte des Jahres, wie der Ausflug, den ein Gefangener im Brief an seine Mutter beschreibt:

„Heute war ich mit sechs anderen Insassen und dem Anstaltslehrer auf einem Ausflug. Wir fuhren nach Silkeborg, wo wir das Museum ansahen, danach fuhren wir an den Seen entlang zum Himmelberg. Unterwegs kauften wir uns bei einem Bäcker zu essen. Mit dem mitgebrachten Kaffee verzehrten wir es dann an einer ruhigen und schönen Stelle. Das ist eine phantastische Aussicht über die Seen, Hügel und Täler, die Natur in all ihrer unberührten Jungfräulichkeit.“

Als ich mit dem dänischen Anstaltslehrer, meinem Gastgeber, nach Søbysøgård fuhr und wir das helle, imposante Rittergut mit den hohen Fenstern im Dunkelgrün der alten, hohen Kastanien im Sonnenlicht über den Gutsteich schimmern sahen, mußte ich mich vergewissern: „Ist dies jetzt ein Gebäude des Strafvollzuges oder der Jugendfürsorge, und mit welchen Delikten werden die jungen Menschen hierher eingeliefert?“ Die Antwort: Es ist eine Strafanstalt, und der Prozentsatz der verschiedenen Deliktsarten war der gleiche wie in Schwäbisch Hall.

Eine Frage hatte mich von Anfang an interessiert: Welche pädagogische Atmosphäre herrscht wohl unter so günstigen Verhältnissen? Letztlich ist es ja nicht Sache der äußeren Einrichtung, der ausgegebenen Gelder und der Beamtenzahl, in welchem Sinne der Strafvollzug verläuft. Erziehung hängt viel eher von jenen unwägbaren Kräften ab, die zwischen Mensch und Mensch wirksam sind und den „Geist des Hauses“ bestimmen.

Jeder Praktiker kennt jenes eigenartige Fluidum, daß in jeder Strafanstalt anders ist, das in der eigenen Anstalt zwar bleibt aber sich doch jeden Tag etwas anders färbt und sich in hundert kleinen Einzelheiten ausdrückt: Die Mienen und Blicke der Beamten, der Gefangenen, das längere oder kürzere Verweilen im zufälligen Gespräch, der Alltagsbegegnung, der herzliche oder gleichgültige oder höfliche Gruß, der Unterton eines jeden Gesprächs und Zurufes. Und eine Zelle kann sauber sein, und doch verrät sie dem Erfahrenen in hundert Kleinigkeiten, ob ihr Bewohner sich ernsthaft um das Werden seiner Persönlichkeit müht, ob er sich in schwülen Träumen verliert, in stumpfer Interesselosigkeit brütet oder sich in abwegigen oder irrationalen Hoffnungen ergeht, nach den kleinen Vorteilen des Gefängnislebens jagt und die Zukunft sich selbst überläßt. Kurz, die innere Haltung im Spiegel der Umgebung und der menschlichen Begegnung wirkt die Atmosphäre einer Anstalt. Wie mochte sie aussehen?

So sah ich Beamten und Gefangenen bei der Arbeit, in der Freizeit, im Unterricht zu, sprach mit vielen. Und wenn mir mancher auch zwei- und dreimal etwas sagen mußte (es ist erstaunlich, wieviel Mundarten in diesem

vergleichsweise kleinen Lande gesprochen werden und wie geduldig man mit dem Fremden und seinen grammatikalischen Fehlern war) ein Eindruck blieb mir, ob ich mit dem Nestor des dänischen Jugendstrafvollzuges, Aage Hansen oder einem Beamtenanwärter im ersten Dienstjahr sprach: Es war die gleiche pädagogische Haltung: „Diese jungen Menschen haben viele Jahre nur schlechte Beispiele gesehen und erlebt, wir versuchen, ihnen Vorbilder für ihren weiteren Lebensweg zu geben.“ „Diese jungen Menschen sind durch ihr Schicksal schon zerschlagen genug. Wir müssen sie aufrichten und nicht noch tiefer hinunterdrücken.“ „Es ist ein guter Beruf, den Jungen auf den rechten Weg zu helfen, wenn es auch nicht immer einfach ist.“

Zwischen dem, was einer sagt, und dem was einer tut, ist oft ein erheblicher Unterschied. So horchte ich auf den Unterton, wenn Beamte mit Gefangenen sprachen und sah nach dem Blick und fand die Ansichten bestätigt. Sie meinten, was sie sagten.

„Die beste pädagogische Zielstellung im Strafvollzug“, sagte der Leiter der Vollzugsschule, Carl Aude, „bleibt erfolglos, wenn die Aufsichts- und Werkbeamten nicht zu Mithelfern gewonnen werden. Denn sie haben täglich und am engsten mit den Gefangenen zu tun.“ Das ist ihm aber weitgehend gelungen.

Die Aufsichts- und Werkbeamten nehmen deshalb auch an der Konferenz teil, sie gestalten die Beurteilung des jungen Menschen mit und geben durch ihre Beobachtungen den Spezialisten oft wertvolle Hinweise. Für diese Mitarbeit sind sie eigens vorgebildet, und in steter Fortbildung sucht man sie weiterzubilden.

Für die Fachzeitschrift besteht nur ein Hindernis: In Skandinavien hat man nicht – wie im deutschen Kulturkreis – eine Sprache, die von allen deutschen Stämmen trotz aller mundartlichen Verschiedenheit verstanden wird. So bleibt der Wirkungsbereich der „Faengselsfaglige Meddelelser“ auf den dänischen Sprachraum beschränkt.

Der Hilfsaufseher wird nach einer gründlichen Auslese und einer kurzen theoretischen Einweisung angestellt. Vor der endgültigen Anstellung durchläuft er an der Vollzugsschule in Kopenhagen eine vierteljährliche, gründliche Ausbildung. Sie schließt mit einem Examen ab. Nach 10 bis 15 Jahren Dienstzeit absolvieren die Beamten einen weiteren Vierteljahreskurs. Hier werden sie von den leitenden Beamten des Ministeriums und des Vollzuges selbst unterwiesen und tauschen ihre Berufserfahrungen aus. Daneben finden immer wieder Wochenkurse für die Hauptverwalter und Hauptwerkmeister statt. Neben der Vermittlung neuer Erkenntnisse steht dabei das gegenseitige menschliche Kennenlernen auch mit den Beamten des Ministeriums im Mittelpunkt. Diese Kurse schließen mit einem gemeinsamen Mittagessen im Ministerium.

Die Bezahlung auch der jungen Beamten ist zufriedenstellend – das versicherten einige – und die Anstellung im Strafvollzug ist durchaus erstrebenswert.

Aber auch die Meinungen und Gespräche der Gefangenen waren interessant. – Ihr Anzug ist sauber, gefällig im Schnitt, gut passend, sie haben ausreichend zu rauchen, fast jeder umgibt sich bald mit zahlreichen Nackt- und Halbnacktfotos in seiner Zelle, kurz, man läßt ihnen soviel Freiheit wie möglich.

In der Diskussion: „Ist unser Strafvollzug in Ordnung?“ meinte einer: „Aber man merkt eben doch, daß man im Gefängnis ist. Man muß immer wieder etwas tun, was man sonst nicht täte.“ (Gemeint war eine Arbeit). Auf eine Frage wußte keiner eine rechte Antwort: „In welche besonderen Schwierigkeiten, glauben Sie, bringt Sie dieser Gefängnisaufenthalt?“ Vielleicht war diese Frage zu typisch deutsch und konnte nicht verstanden werden. Auf die weitere Frage, was sie in ihrer Strafzeit anfangen wollten, hatten sich schon einige gewisse Vorstellungen gebildet. Ein bequemer Job war den meisten wichtig, einzelne wollten sich beruflich fortbilden, fast alle den Führerschein erwerben, einer dachte an die Fortsetzung und Beendigung seiner Lehre. – Aber ein Gespräch ist immer Zufallsergebnis, heute trifft man die, morgen jene Meinung. So sah ich bei der Arbeit zu.

Und ich sah einen, der in den blauen Himmel träumte, während der Werkmeister daneben ihm erklärte, wie er schweißen sollte, einen anderen mit der gleichen Blickrichtung, als der Lehrer ihm im Nachhilfeunterricht einen Rechengang zeigen wollte. Zwei arbeiteten bei flotter Radiomusik ziemlich langsam, ein Psychopath hatte seine Zelleneinrichtung zusammengeschlagen, nachdem er vorher sorgsam seinen Pulverkaffee und seine persönliche Habe verwahrt hatte.

Ich sah eine Bühneneinrichtung (leider besteht unter den Insassen kein Interesse am eigenen Laienspiel) und schöne Musikinstrumente (für mehr als Pop-Musik reicht es leider nicht), besichtigte die Unterkunft der Zeugen Jehovas. Wenn sie den Wehrdienst und die 19 Monate Ersatzdienst verweigern, müssen sie für diese Zeit ins Gefängnis. Damit gewinnen sie die Möglichkeit der Entlassung zur Bewährung nach 12 Monaten. Sie leben dort in einer Art mönchischer Gemeinschaft, arbeiten tagsüber frei mit den anderen Insassen und widmen sich in ihrer Freizeit ihren Bibelstudien. – Welcher Sektengründer wünscht sich nicht solche Schulungsstätte, in der man auf so schonende Art zum Märtyrer avancieren kann?

Freilich, diese Verkehrung des Erziehungsgedankens in Einzelfällen springt ins Gesicht. Die vielen, die still und ordentlich an der Werkbank arbeiten, im Unterricht aufgeschlossen mitarbeiten, beachtet man weniger.

Trotzdem sind unerwünschte Nebenwirkungen es immer wert, nachzudenken, ihre Ursachen aufzuspüren. Schließlich gibt es zu denken, wenn man eine Lehrwerkstatt mit modernen Maschinen, aber ohne Lehrlinge,

nur mit Hilfsarbeitern sieht. Denn man kann in Dänemark so wenig wie in Deutschland Hunde zum Jagen tragen, und die Gleichgültigkeit ist hier wie dort der schwierigste Gegner unserer erziehlichen Mühe.

Wie aber verwandelt man Gleichgültigkeit in Interesse? Man kann in den Fehler der besorgten Mutter verfallen: Nun iß den schönen süßen Brei bzw. lerne doch diesen Beruf, die armen Kinder im Nachbarhaus wären froh darum. Man kann in den Fehler mancher deutscher Biertischpädagogen verfallen: Da gehört eine starke Hand hin, dann . . . Und man könnte sich beruhigen: Die Rückfallziffer liegt in Dänemark bei etwa 60%, also ist der Strafvollzug nicht besser als der unsere und aller Mehraufwand an Steuergeldern und menschlicher Sorgfalt für die Katz'.

Gleichgültigkeit im Strafvollzug begegnet man auf zwei Arten: Durch menschlichen Kontakt und klare, genau abgemessene Aufgaben und Forderungen.

Das eine fand ich in bewundernswerter Weise verwirklicht. Denn wo immer ein Mensch spürt, daß sich ein anderer um ihn müht, daß es ihm ernst in dieser Mühe ist, da geschieht mehr, als sich in Statistiken erfassen läßt. Vorbildliche menschliche Haltung setzt Lichtpunkte in das Bewußtsein der Mitmenschen, die nach Jahren, ja vielleicht noch nach Generationen wirksam bleiben. – Umgekehrt gilt ja leider das gleiche, wie wir oft erfahren. –

Das andere fand ich nur halb: Wohl waren Aufgaben da, aber es bemühten sich nur wenige junge Gefangene, diesen Aufgaben gerecht zu werden. Aber warum sollten sie sich mühen, sie hatten ja alles und glichen ein wenig übersättigten Kindern, denen vorgefertigtes Spielzeug und überreiches Essen die natürliche Aktivität erstickt hat.

Die Technik, durch Entspannung ein pädagogisches Ziel zu erreichen, war hochinteressant. Aktivität aber entzündet sich eher an der Entbehrung, in der gespannten Atmosphäre der Begegnung und Auseinandersetzung mit dem Schicksal. Und es ist dann die Aufgabe des Pädagogen, den Wunsch und den Willen: „Ich will mich in diesen Monaten hier in allen Schwierigkeiten als ganzer Kerl bewähren“ immer wieder anzuspornen und auf erreichbare Ziele zu lenken.

Denn so lange der Freiheitsentzug für einen jungen Menschen nicht zur Aufgabe und zur Bewährung vor sich selbst geworden ist, solange gleicht er den unmenschlichen mittelalterlichen Verstümmelungen, auch wenn dabei nicht Zunge, Auge oder Hand genommen wird, sondern nur (?) Lebenszeit.

Bewunderung und Bedenken kommen dem Praktiker, der den Jugendstrafvollzug Dänemarks kennenzulernen sucht. Bedenken freilich auch gegen die eigene Praxis, denn ohne autoritativen Zwang geht es oft genauso gut und lebt sich leichter.

Warum sollen die Gefangenen bei der Zwangsbelehrung etwa nicht rauchen und sich bequem hinlegen? Weil ich selbst nicht rauche und es nicht läte? Oder? – Warum sollen sie keine Nacktbilder in der Zelle haben, um sich daran zu erfreuen? Nur, weil es mir zu billig erscheint? –

Bewundernswert und dankbar empfand ich aber die Gastfreundschaft und Aufgeschlossenheit, mit der man mir überall Einblick in die Arbeit und die Planung gewährte. Denn so durchdacht der Strafvollzug ist, er ist nicht fertig, und überall ist pädagogisches Planen und Weiterbauen zu sehen und zu spüren.

Und wenn meine Sprachkenntnisse anfangs auch unbegründetes, aber verständliches Mißtrauen weckten (war der in der Besatzungszeit etwa als Gestapomann in Dänemark?), so schwand dies doch rasch vor dem gemeinsamen beruflichen Interesse, vor der gemeinsamen, menschlichen Bemühung, jungen Menschen in einer schwierigen Zeit ihres Lebens Hilfen für ein glücklicheres Dasein zu vermitteln.

Das Jugendgefängnis Kaershovedgård

Von Gefängnisinspektor Niels Sjølling

Aus dem Dänischen von Ernst Bernhardt

Kaershovedgårds Stellung im System der Jugendgefängnisse

Die dänischen Jugendgefängnisse bestanden nach Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes 1933 aus der geschlossenen Anstalt, die in Nyborg untergebracht ist, und der offenen Anstalt Søbysøgård. Die zwei Anstalten reichten bis 1954 aus, die zu einer Jugendstrafe Verurteilten aufzunehmen. Damals wurde es notwendig, eine weitere offene Anstalt einzurichten, und das ehemalige Gefängnis Møgelkaer bei Horsens wurde in das System einbezogen. Dadurch wurde für weitere ca. 90 Jugendstrafgefangene in einer offenen Anstalt Platz geschaffen.

Anfang 1959 wurde immer deutlicher, daß weitere Plätze für den Jugendstrafvollzug geschaffen werden mußten, um die Überbelegung der bestehenden Anstalten zu verhindern. Deshalb bestimmte die Abteilung Strafvollzug im dänischen Justizministerium, daß das Gefängnis Kaershovedgård als offene Jugendstrafanstalt einzurichten sei. Die Anstalt war am 14. Juli 1943 als Trinkerheilanstalt vom Strafvollzug übernommen worden. Es handelte sich dabei um einen Bauernhof, der 1906 vom „Blauen Kreuz“ erworben, und der durch eine Reihe baulicher Veränderungen zweckmäßig umgestaltet wurde. Als der Strafvollzug 1943 das Anwesen übernahm, bestand es aus dem ursprünglichen landwirtschaftlichen Hofe mit dem zugehörigen Wohnhaus, Ställen usw. und einer Unterkunft für die Patienten, die kurz vor der erwähn-

ten Übernahme fertiggestellt worden war. Nach der Übernahme durch den Staat blieb es weiterhin Trinkerheilanstalt, jedoch nur kurz, da die deutsche Heeresleitung im Herbst 1943 das staatliche Arbeitshaus bei Sønder Omme nach ganz kurzer Räumungsfrist beschlagnahmte. Deshalb mußte für die Arbeitshausgefangenen anderswo schnellstens Unterkunft geschaffen werden. Sie wurden auf die verschiedenen jütländischen Anstalten verteilt, darunter nach Kaershovedgård, das für diese Belegung geräumt werden mußte. 1945 bis 1959 war es Erwachsenenstrafanstalt.

Die ersten Jugendstrafgefangenen kamen am 9. April 1959 nach Kaershovedgård. Hierzu muß bemerkt werden, daß die Entscheidung über die Verteilung der Jugendstrafgefangenen an die geschlossene Anstalt Nyborg und die verschiedenen offenen Anstalten in Anbetracht ihrer Verurteilung von der sogenannten „Faellesmøde“ getroffen wird, an der alle Jugendstrafanstaltsvorstände und ihre leitenden Mitarbeiter teilnehmen. Es bestanden von vorneherein keine genauen Richtlinien, welche Gefangentypen in die einzelnen offenen Anstalten eingewiesen werden sollten, aber es war doch einleuchtend, daß nach Kaershovedgård nur die kommen konnten, bei denen kein besonderer Ausbildungsbedarf auch in Hinsicht auf die Handwerkslehre vorlag. Zugleich muß bemerkt werden, daß beim Übergang zum Jugendstrafvollzug keine größeren Veränderungen in der Anstalt vorgenommen werden konnten, so daß man mit den Verhältnissen, wie sie vorher bestanden hatten, weiterarbeiten mußte.

Kaershovedgård ist eine Landwirtschaft mit 150 ha, wovon 93 ha landwirtschaftlich genutzt werden, 39 ha Forstkulturen und der Rest nicht nutzbare Flächen sind. Der Viehbestand: 40 Milchkühe, 60 Jungtiere und 150 Schweine. Darüber hinaus bestehen in begrenztem Umfang Möglichkeiten, einige Insassen in der Schmiede- und Schreinerwerkstatt zu beschäftigen. Die beiden anderen Jugendstrafanstalten bieten hier günstigere Arbeitsplätze, so daß die Lehrlingsausbildung besser in Søbysøgård und Møgelkær durchgeführt wird.

Im Anfang war man sich über die Verteilung der jungen Gefangenen nicht ganz klar, aber es zeigte sich rasch, daß eine Anstalt notwendig war, die sich besonders für Rückfällige im Jugendstrafvollzug eignete. Hier muß gesagt werden, daß auf Bewährung Entlassene, die die Bewährungsaufgaben nicht einhalten oder in der Bewährungszeit erneut straffällig werden, einmal oder mehrfach auf Veranlassung der Gefängniskonferenz bis zur Verbüßung der Höchststrafe von 4 Jahren wieder festgesetzt werden können. In einigen Fällen war Søbysøgård an einer Weiterführung der Behandlung dieser Jungen interessiert, aber in anderen Fällen war es zweckdienlich, sie nach Kaershovedgård zu verbringen, vorausgesetzt, es ging nicht um die Fortsetzung einer schon begonnenen Lehre. Wenn die Wahl dabei auf Kaershovedgård fiel, liegt das im übrigen daran, daß hier in baulicher Hinsicht vor den anderen Jugendstrafanstalten der Vorzug bestand, daß hier verhältnismäßig viele Einzelzimmer sind. Zwar waren früher in Kaershovedgård etwa 70 Personen auf

etwa 30 Zimmer verteilt, aber bei der Umstellung auf den Jugendstrafvollzug wurde die Belegungszahl drastisch gesenkt, so daß es möglich ist, 34 Insassen in Einzelzimmern unterzubringen. Einige größere Räume mußten dabei geteilt werden, um den erforderlichen Einzelraum zu schaffen. Kurze Zeit versuchte man es mit Mehrmannstuben, aber diese Versuche fielen unvorteilhaft aus, da man von vielen Gesichtspunkten her erkennen mußte, wie unvorteilhaft die Unterbringung von mehreren Personen in einer Stube ist. Den dadurch bedingten starken Rückgang der Belegung glich man in gewissem Grade so aus, daß zunächst eine Anzahl von Gefängnisgefangenen in der Anstalt verblieben, die aus einigen Gemeinschaftsstuben im Hauptgebäude in eine Holzbaracke im Garten verlegt wurden. Diese hatte ursprünglich zur Herstellung von Spankörben gedient. Hier wurde für 12 Gefängnisgefangene nun Unterkunft geschaffen. Vom 9. April 1961 sind das übrigens ausschließlich Mitglieder der Sekte „Zeugen Jehovas“, die sich geweigert haben, den Militärdienst oder den zivilen Ersatzdienst abzuleisten. Diese verbringen die Freizeit getrennt von den Jugendstrafgefangenen.

Die intensive Behandlungsarbeit an den Jugendstrafgefangenen brachte im übrigen einige personalmäßige Verbesserungen mit sich, unter denen besonders hervorgehoben werden muß, daß vorher ein Anstaltslehrer angestellt war, jetzt aber eine Rektorstelle dazu errichtet wurde, außerdem wurde eine Oberfürsorgestelle eingerichtet. Auch die Stellung des Anstaltsvorstandes wurde (am 1. April 1962) angehoben.

Kaershovedgårds Belegung

Es handelt sich in weitem Umfang um Wiederkehrer (1961 waren es von 68: 64), deren Durchschnittsalter höher ist (1961 lag es bei 22,1 Jahren). Diese Jungen haben vor ihrer Verurteilung zur Jugendstrafe oft schon andere Erziehungsanstalten durchlaufen. Ein großer Teil war im Fürsorgeheim und viele sind mehrfach entwichen. Diese Entweichungen hatten oft Diebstähle und unbefugte Ingebrauchnahme von Kraftfahrzeugen zur Folge, was wieder stark dazu beigetragen hat, sie in ihrer asozialen Lebensart festzulegen. Es scheint klar, daß schwierige Verhältnisse und erbliche Belastungen eine große Rolle spielen. In vielen Fällen mußte man feststellen, daß selbst ein langdauernder Anstaltsaufenthalt den Betroffenen nicht dahin bringen konnte, von nun an ohne Verbrechen auszukommen. Es erstaunt mich immer wieder zu sehen, in welchem Umfang die jungen Menschen der Trunksucht verfallen sind, – einer Gewohnheit, von der loszukommen, für den Betroffenen außerordentlich schwer ist.

Viele haben einen großen Teil ihrer Freizeit in üblen Kneipen in Vesterbro in Kopenhagen verbracht. Hier treffen sie mit einem großen Kreis von Gleichgesinnten zusammen, und oft haben sie hier oder im Fürsorgeheim die gleichen Kumpane getroffen. Man kann sich daher nicht weiter wundern, wenn man sieht, wie diese Bekanntschaften später zu fortgesetzter, gemeinsamer Kriminalität führen. Viele kommen aus gestörten Verhältnissen, und es zeigt

sich auch hier, daß in zahlreichen Fällen keinerlei menschlicher Kontakt zwischen den Insassen und ihren Eltern besteht. Zwar können sie von ihren nächsten Angehörigen besucht werden, aber diese Möglichkeit wird nur in begrenztem Umfang oder überhaupt nicht genutzt. Man sollte jedoch berücksichtigen, daß ein Besuch hier für die meisten mit einer langen und teuren Reise verbunden ist.

Ein besonderes Problem sind die Entweichungen. 1961 entwichen 11 Jugendstrafgefangene. Da insgesamt 96 die Anstalt durchliefen, ergibt sich ein Prozentsatz von 11,5 %. Diese Zahl hat sich übrigens in den Jahren 1962 und 1963 unverändert gehalten. Die Betroffenen können in der Regel keinen vernünftigen Grund für ihre Flucht angeben, sondern erklären immer und immer wieder, daß sie den Gedanken an die lange Strafzeit nicht aushalten könnten oder daß die Unsicherheit ihres Entlassungstermins sie bedrückte. Die Entweichungen sind in der Regel mit unbefugter Ingebrauchnahme von Kraftfahrzeugen verbunden, und man muß sich in diesem Zusammenhang nur wundern, wie wenig sich die Autobesitzer gegen den Diebstahl ihres Kraftfahrzeuges absichern.

Die meisten Entwichenen wurden nach recht kurzer Zeit aufgegriffen, aber in einigen Fällen konnten sie sich ins Ausland, besonders nach Schweden, absetzen, wo sie oft ihre Verbrecherlaufbahn fortsetzten, so daß sie erst nach einem Gefängnisaufenthalt in Schweden hierher zurückkamen.

Man hat durch verschiedene bauliche Veränderungen versucht, die Entweichungen einzudämmen. Aber da die Gefangenen ihre tägliche Arbeit zumeist ringsum auf den Feldern oder in den landwirtschaftlichen Gebäuden verrichten, kann man sich gegen die Entweichungen nicht absichern.

Wie in den übrigen Jugendstrafanstalten besteht – aber nur zweimal im Jahr – die Möglichkeit eines Urlaubs, wenn der Gefangene sich 75 Kronen (vom Hausgeld) erspart hat, sofern der Betreffende Kontakt zur Familie oder zu anderen hat, die ihm Kost und Unterkunft für die Urlaubszeit geben. 1961 wurde in 14 Fällen Urlaub bewilligt, abgesehen von einzelnen Fällen kamen die Betroffenen nach dem Urlaub wieder zurück. Es ist wahrscheinlich, daß der Urlaub die Entweichungen eindämmt, und daß er den Insassen eine dringend nötige Verschnaufpause während der Strafverbüßung gibt. Man kann freilich nicht damit rechnen, daß der Urlaub – in der Regel 8 Tage – ausschließlich im häuslichen Kreise verbracht wird, oft ist die Rede von Wirtshausbesuch. In einem Teil der Fälle, in denen die Gefahr übertriebenen Alkoholmißbrauchs besteht, soll im Urlaub eine Antabus-Behandlung weitergeführt werden, die schon vor der Abreise von hier begonnen wird.

Die Arbeitserziehung

Ein Teil der Insassen wird mit Landwirtschaft oder in der Gärtnerei beschäftigt. Man kann nicht behaupten, daß diese Beschäftigung in einem entsprechenden Verhältnis zur späteren Beschäftigung der Betroffenen steht, da sie

in den meisten Fällen nach der Entlassung als Hilfsarbeiter oder in der Fabrik arbeiten. Nur wenige gehen in die Landwirtschaft, und diese Tendenz zeigt sich Jahr um Jahr unverändert. Die Anleitung zum Traktorfahren ist bei den Insassen jedoch immer beliebt und kann nach der Entlassung auch bei einer Anstellung außerhalb der Landwirtschaft eine Grundlage abgeben. Die Arbeit in den kleinen Werkstätten hat dagegen mehr Beziehung zur späteren Beschäftigung der Insassen, und dazu kommt, daß in der Anstalt eine ganze Anzahl von baulichen Aufgaben zu bewältigen waren. Es ist mein Eindruck, daß diese Arbeiten in besonderem Grad positiv auf die Verhältnisse nach der Entlassung wirken. Auf längere Sicht besteht kein Zweifel, daß eine Anstalt wie Kaershovedgård mit größeren und besseren Werkstätten ausgestattet werden sollte. Dies könnte in gewissem Umfang mit der Landwirtschaft verknüpft werden, da diese immer mehr mechanisiert wird, so daß die Arbeiten hier mit einer geringen Zahl von Gefangenen durchgeführt werden können. Wir verfügen bereits über einen Mähdrescher, 4 Traktoren und andere arbeitssparende Maschinen.

Der Unterricht

Für den dänischen Erziehungsvollzug war es seit jeher eine Selbstverständlichkeit, daß man das Arbeitstraining so weit wie möglich durch theoretischen und praktischen Unterricht zu ergänzen suchte. Dies wurde bei der Errichtung der hiesigen Jugendstrafanstalt sofort berücksichtigt. Der Unterricht findet in der Regel in den Abendstunden statt, so daß die Insassen nach einer Arbeitszeit von $7\frac{1}{2}$ Stunden noch eine Unterrichtszeit von 1 und 2 Stunden täglich haben. Alle bekommen Unterricht in Dänisch und Rechnen, um die Schulkenntnisse aufzufrischen oder zu ergänzen, die oft recht mangelhaft sind. Wenn einer jedoch in einem Fach zufriedenstellende Kenntnisse nachweisen kann, besteht die Möglichkeit, ihn zu befreien. Darüber hinaus wird in einer Reihe mehr interessebetonter Fächer unterrichtet, und hier wird in der Regel dem einzelnen die Auswahl freigestellt. Was dabei auf dem Stundenplan steht, richtet sich danach, wofür man Interesse vermutet oder wofür man geeignete Lehrkräfte gewinnen kann. Unterrichtet wird hier in Deutsch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Literatur, Musik- und Kunstverständnis.

Versuchsweise wurden, um den jungen Männern bessere Aussichten auf dem Arbeitsmarkt zu erschließen, ohne dabei an eine Lehrlingsausbildung zu denken, außerdem eine Reihe von Spezialkursen beruflicher Art abgehalten. Insbesondere handelte es sich dabei um einen Kurs im Schweißen und einen in Motorpflege und solchen verschiedenen arbeitstechnischen Kursen, die für die spätere Anstellung eine Grundlage abgeben konnten.

Für Wortblinde und Leseschwache wurden von eigenen ausgebildeten Lehrkräften Sonderkurse gehalten.

Alle vierzehn Tage besteht die Möglichkeit zum Kirchgang in der örtlichen Dorfkirche (Isenvad) und gewöhnlich melden sich dazu 5 bis 10 Teilnehmer.

Es wurden Studienkreise über Themen wie Zeitunglesen, „Jugend heute“ und Außenpolitik eingerichtet. Schließlich wird im Sommer Fußball und anderer Sport getrieben, im Winter Hallensport und Gymnastik. Da es das Ziel ist, dem Unterricht ein gewisses volkshochschulmäßiges Gewicht zu geben, wurde er durch Vorträge in regelmäßigen Zwischenräumen ergänzt. Als Beispiel, was hier etwa geboten wurde, möchte ich die Themen einiger 1961 gehaltener Vorträge anführen: Neues aus dem Kongo, Streiflichter aus der Besatzungszeit, Afrika, Wikingerschiffe in Roskilde, Ausgrabungen in Nubien, Raumfahrt, Jericho, die älteste Stadt der Welt, Grönland, eine dänische Volkshochschule in Ghana. Zweimal im Monat werden normale Spielfilme gezeigt, und in Zusammenarbeit mit einer Konzertdirektion werden Konzerte und Gastspiele verschiedener Schauspieler arrangiert.

Natürlich ist es schwierig, sich davon eine Vorstellung zu machen, welche Wirkung dieses umfassende Unterrichts- und Bildungsprogramm auf die jungen Menschen hat. Es ist jedoch mein Eindruck, daß es gelingt, ihre Fertigkeiten in den Elementarfächern zu verbessern, sowie man hoffen darf, daß durch die übrigen Veranstaltungen bei den Jungen Interessen geweckt werden, die ihnen im späteren Leben Freude machen. Jedenfalls ist es eine Tatsache, daß manches aus dem Unterricht, den sie bei ihrem früheren Aufenthalt in anderen Anstalten bekamen, hängengeblieben ist.

Die Fürsorgearbeit

Sie steht unter der Leitung eines Oberfürsorgers. Es gehört zu seinen Aufgaben, die Angehörigen der Insassen aufzusuchen, um sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Insassen bei ihnen untergebracht werden können oder ob sie anderweitig untergebracht werden sollten. Weiter gehört zu seinem Aufgabenbereich, ihnen Arbeit und Unterkunft für die Entlassung zu besorgen und die notwendige Aufsicht in der Bewährungszeit sicherzustellen. Soweit es sich um Entlassene handelt, die im Umkreis von etwa 35 km untergebracht werden können, wird die Bewährungsaufsicht von hier aus wahrgenommen. Wenn es sich um Personen handelt, die wieder nach Kopenhagen gehen, was zumeist der Fall ist, wird die Bewährungsaufsicht der dortigen Abteilung der dänischen Fürsorgegesellschaft übertragen. Sie erledigt diese Aufgabe ausschließlich mit hauptberuflichen Sozialhelfern. Eine entsprechende Regelung ist auch in anderen Städten durchgeführt worden, in denen die dänische Fürsorgegesellschaft Zweigstellen unterhält. An anderen Plätzen sollen dafür geeignete Persönlichkeiten gewonnen werden. Die Strafanstalt hält ständig engen Kontakt zu den Bewährungshelfern, aber auch zu den Entlassenen selbst, und alle wichtigen Entscheidungen werden von hier aus getroffen.

Die Aufgaben des Oberfürsorgers sind darüber hinaus sehr vielfältig. Unter anderem hilft er bei Bewerbungen, ordnet die Krankenkassen- und Gewerkschaftsangelegenheiten, löst verpfändetes Eigentum wieder aus und veranlaßt, daß die Kleidung des Insassen bei seiner Entlassung gut verwendbar ist. Die

Insassen tragen zwar zur Bestreitung dieser Ausgaben durch einen Teil ihres Arbeitsverdienstes selbst bei. Wenn dieses Geld jedoch nicht reicht, besteht die Möglichkeit einer Unterstützung.

Wie durch die Fürsorgearbeit ein recht guter Kontakt zu den Insassen entsteht, kann man auch daraus ersehen, daß die auf Bewährung Entlassenen sich gelegentlich beim Oberfürsorger einfinden, um ein besonderes Problem zu besprechen oder einfach, um mit ihm einen Schwatz zu halten.

Disziplinäre Verhältnisse

Außer den Entweichungen, die in allen Fällen eine längere Hausstrafe eintragen, und die zur Verlegung in das geschlossene Jugendgefängnis Nyborg führen, kann man von ernsthaften disziplinären Schwierigkeiten kaum reden, obwohl die jungen Männer durchaus geprägt sind. Kleine Übertretungen werden in der Regel mit einer Ermahnung, Bußen oder Hausarrest von einigen Tagen edeligt. Wenn es sich ausnahmsweise um disziplinär schwierige Fälle handelt, die einen weiteren Aufenthalt in einer offenen Anstalt ungeeignet erscheinen lassen, werden sie in das geschlossene Jugendgefängnis Nyborg überwiesen.

Ärztliche Betreuung

Einmal in der Woche kommt ein praktischer Arzt aus Bording in die Anstalt, und jeder Insasse hat Gelegenheit, ihn zu konsultieren. Darüber hinaus kann der Arzt gerufen werden, wenn es notwendig ist. Die Zahnbehandlung findet bei einem Zahnarzt in Herning statt, und einmal im Jahr erfolgt die Tuberkuloseuntersuchung für sämtliche Insassen und das Personal. Etwa einmal im Monat kommt der beim Jugendstrafvollzug angestellte Psychiater und kümmert sich um die Fälle, die er in der Regel bereits in Nyborg kennengelernt hat, oder um jene, auf die man hier aufmerksam geworden ist, und die vielleicht eine psychiatrische Behandlung notwendig machen. Wenn diese Behandlung eingehender gestaltet werden muß, wird der Patient nach Nyborg versetzt.

Das tägliche Leben in der Anstalt

Wenn man bedenkt, daß die tägliche Arbeitszeit die übliche Länge hat und dazu noch ein oder zwei Stunden täglich Unterrichtszeit hinzukommt, ist es klar, daß nicht viel Freizeit übrig ist. Den Insassen steht es frei, sich in der Freizeit in der eigenen Stube aufzuhalten, wo sie ein Buch lesen oder mit einem selbstgebauten Empfänger Radio hören können, oder in der Gemeinschaftsstube zu sein. Besuche auf den Zimmern sind nicht erlaubt, aber im Gemeinschaftsraum kann man jeden treffen und sprechen, Zeitung lesen, Schach oder Dame spielen und sich am Abend auch eine Tasse Kaffee zubereiten. Im Gemeinschaftsraum ist ein Funktionär, der dafür sorgt, daß hier eine ruhige und rücksichtsvolle Atmosphäre herrscht. Wenn sich Zeit und Ge-

legenheit gibt, holen sich die Verwaltungs-, Aufsichts- und Werkbeamten den einzelnen zu einem Einzelgespräch, in dem die persönlichen Probleme des einzelnen erörtert werden. Wenn er es wünscht, steht man ihm mit Rat und Hinweis zur Seite.

Ein wesentlicher Teil des Unterrichts muß vom gleichen Gesichtspunkt aus gesehen werden, die reine Wissensvermittlung fällt weniger ins Gewicht, das Wichtigste ist der persönliche Kontakt mit dem Leben. So kann sich eine Unterrichtsstunde ziemlich weit vom ursprünglichen Thema entfernen. Aber das ist kein Schaden, wenn man dabei die Probleme und Ereignisse durchspricht, die sich im Augenblick aufdrängen.

Seit 1963 wurden außerdem Gruppendiskussionen eingeführt, um den Kontakt zwischen dem Personal und den Insassen auszubauen. Dabei wurde kein bestimmtes Thema von vornherein in Angriff genommen, sondern man versuchte in zwangloser Form, die Probleme der Insassen aufzugreifen. Dies erwies sich für die Insassen als ebenso großer Gewinn wie für das Personal. Zweimal in der Woche besteht die Möglichkeit der Buchausleihe in der Anstaltsbibliothek, die ca. 4000 Bände umfaßt. Ein Lehrer hilft dem einzelnen bei der Auswahl und beschafft auch besondere Bücher über die Volksbücherei in Silkeborg.

Bastler können die Bastlerwerkstätten benutzen und die täglichen kleinen Einkäufe werden in einer besonderen Anstaltskantine getätigt.

Im Verlauf des Jahres, zu Weihnachten, am Johannisabend, zum Erntedank werden für die Insassen Gemeinschaftsveranstaltungen gehalten, zu denen oft aus dem Ort Helfer kommen, und mit Gesang, Vorträgen und Musik gibt man dem Tage eine besondere Note.

Außenstehende fragen oft, welche Ergebnisse diese umfassenden Anstrengungen zeitigen, die mit einem solchen Aufwand an menschlicher Kraft und Geldmitteln verbunden sind. Selbstverständlich möchte man gern wissen, ob es sich lohnt und ob es gelingt, das Ziel zu erreichen, die Insassen fähig zu machen, daß sie sich nach der Entlassung in ordentlicher Art in die Gesellschaft einordnen können. Auf diese Fragen ist eine erschöpfende Antwort kaum möglich. Statistische Berechnungen müssen über einen so langen Zeitraum angestellt werden, daß eine so junge Anstalt wie Kaershovedgård noch nicht die erforderliche Zeit durchlaufen hat. So kann man nur danach gehen, was man im Augenblick für richtig und verantwortlich hält. Zudem ist es wie bei jeder erzieherischen Arbeit, daß der Erfolg nicht immer bewiesen werden kann. Man muß hier wie in jeder anderen pädagogischen Institution arbeiten. Allerdings muß festgestellt werden, daß die meisten Insassen unter ungünstigen Verhältnissen groß geworden sind, und die Umstände derart waren, daß man sich eigentlich nicht wundern darf, wenn es so kam, wie es kam. Selbstverständlich versucht man dadurch nicht dem einzelnen die Verantwortung für sich selbst wegzudiskutieren. Dem Betreffenden gegenüber sagt man ganz

klar, daß er schließlich und letztlich nur dann mit einem wirklichen Neuanfang rechnen kann, wenn er sich ehrlich der Situation stellt und für sein künftiges Schicksal ganz die Verantwortung übernimmt. Einige kommen wieder zurück, aber manche sind nach einigen Aufhalten in den Jugendstrafanstalten so alt, daß sie für eine erneute Einweisung nicht mehr in Frage kommen. Sobald sie erneut straffällig werden, kommen sie, wenn überhaupt, in den Erwachsenenvollzug. Zum Glück muß man feststellen, daß einige sich ausgezeichnet halten, ohne daß man wieder sagen kann, daß es der Anstaltsaufenthalt war, der zum Wendepunkt in ihrem Leben wurde. Es zeigt sich übrigens nicht selten, daß Leute, von denen man nichts Rechtes erwartet hatte, sich viel besser halten, als erwartet, und andere, auf die man die größten Erwartungen gesetzt hatte, die Hoffnungen, die man hatte, enttäuschen.

Die Behandlung von Gesetzesbrechern stellt an das Personal erhebliche Anforderungen. Und um die verschiedenen Ziele in Einklang zu bringen, sind tägliche Beratungen mit den Aufsichtführenden notwendig, ebenso, wie in der wöchentlichen Konferenz Gelegenheit ist, sich über die Führung und die Entwicklung einzelner Insassen zu beraten.

Auf einzelnen großen Personalversammlungen (1961 waren es 4) kommen alle zusammen, um über die Verbrechensverhütung Neues zu hören und um das Interesse des einzelnen für jene Arbeit wachzuhalten und auszurichten, jene Arbeit, die die sozialen und wirtschaftlichen Fortschritte unseres Landes leider nicht überflüssig gemacht haben.

Erziehung zum Anstand

Beispiel aus der Personal-Gruppenarbeit in der Strafanstalt Lenzburg Kt. Aargau
von Paul Brenzikofer

Personalaus- und weiterbildung werden von Jahr zu Jahr wichtiger. Jeder moderne Betrieb der freien Wirtschaft setzt sich damit auseinander. Für das Personal einer Strafanstalt sind die Bildungsmöglichkeiten beschränkt. Wir kennen in der Schweiz Berufsbildungskurse. Sie dauern je 2 Tage, 1 Woche oder 1 Monat. Diese können jedoch gleichzeitig nur von wenigen Angestellten derselben Anstalt besucht werden. Referenten, Stoffauswahl und methodischer Aufbau lassen meist nichts zu wünschen übrig. Leider erlebt man persönlich, wie nach einigen Tagen und Wochen das Dargebotene zu einem großen Teil vergessen oder kraftlos geworden ist: Man ist in den Alltag zurückgekehrt, wo sich andere Situationen zeigen als die besprochenen. Daß die Mitangestellten die gefaßten Vorsätze nicht in die Tat umsetzen, sie unkonsequent ausführen oder auf die Dauer ermüden, hindert uns weiter daran, das Besprochene in die Tat umzusetzen. Man will ja auch kein Außenseiter sein und scheut sich davor, bei Insassen oder Arbeitskollegen unbeliebt zu werden. – Diese Situation drängte uns, die Zusammenarbeit und Kräftigung des Personals zu fördern. Wir entschlossen uns zur Gruppenarbeit.

Die Strafanstalt Lenzburg nimmt Rückfällige, Langfristige und Verwahrte auf. Sie zählt ca. 180 Insassen, die von 60 Beamten und Angestellten betreut werden. Diese sind in 5 Personalgruppen eingeteilt. Jede trifft sich alle fünf Wochen einmal. In dieser Zeit wird in jeder Gruppe dasselbe Thema behandelt. Direktor, Verwalter, Oberaufseher und Lehrer sind Gesprächsleiter; sie treffen sich zu gemeinsamen Vorbereitungen. Die Gruppen sind so zusammengestellt, daß jeder Werkbetrieb durch Ablösungen aufrecht erhalten werden kann. Die Sitzungen finden also während der Arbeitszeit statt und dauern je knapp 2 Stunden.

Als Grundlage diene eine

1. Zusammenstellung von Themen

a) Für Aufsehergruppen

1. Erziehung der Insassen zum Anstand
2. Zellenordnung
3. Das „Geläuf“ im Hause
4. Die Kurzbesuche der Insassen untereinander unmittelbar vor dem Einschließen oder nach dem Öffnen
5. Einheitliche Ausführung von Vorschriften
6. Die ewigen Reklamierer
7. Zusammenarbeit des Aufsichtspersonals
8. Welche Vorkommnisse müssen weitergeleitet werden?
9. Soll der Aufseher einem Insassen Schlüssel zur Verfügung stellen?
10. Kann der Aufseher durch seine Tätigkeit erziehen?

b) Für Meistergruppen

1. Notengebung
2. Persönlichkeitserfassungsbogen und ihre Bedeutung
3. Zusammenarbeit der Meister
4. Leistungssteigerung
5. Festlegung des Pekuliums
6. Aufstiegsmöglichkeiten der Insassen innerhalb des Betriebes
7. Autorität und Vorbild
8. Das richtige Zuweisen und Verteilen von Arbeiten
9. Der gute Betriebsgeist
10. Kritik

c) Für gemischte Gruppen

1. Dienstwege in unserer Anstalt
2. Querulanten
3. Nächstenliebe und Strafvollzug
4. Lob – Übertragen von Verantwortung – Selbstwertgefühl und das Verlangen von Leistungen

5. Befehlsverweigerung und ungenaue Ausführung
6. Wovon die Rückfälligkeit abhängt
7. Die Bedeutung der Selbsterziehung
8. Fähigkeiten, die sich ein Angestellter aneignen soll
9. Wenn wir hintergangen oder überlistet werden
10. Die Kriminalität innerhalb der Mauer

d) Vortragsthemen (anschließend Diskussion)

1. Was heißt Kriminalpädagogik?
2. Unverbesserliche Kriminelle und unsere Beziehung zu ihnen
3. Erbanlage, Individualität, Umweltseinflüsse und deren Zusammenhang mit den kriminellen Handlungen
4. Der Strafvollzug in anderen Staaten
5. Typisierung des Betrügers
6. Typisierung des Einbrechers und des Diebes
7. Typisierung des Unzuchttäters
8. Typisierung des Räubers
9. Stufen der Verwahrlosung und deren Zusammenhang mit unserer Arbeit
10. Haftreaktion

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Thema: „Erziehung der Insassen zum Anstand.“ Hierauf erfolgte

2. Die Orientierung des Personals

Sie enthielt

- a) eine Orientierung über Gruppenzusammensetzung mit Zeitplan
- b) eine Orientierung über die Ziele der Arbeit in Personalgruppen:

Ziele für uns persönlich:

- Das erste und wichtigste Ziel ist sinnvolle Zusammenarbeit
- Das Personal soll untereinander Stütze und Hilfe sein durch Verständnis, Vertrauen, Wissen und Respekt.
- Neben den notwendigen arbeitstechnischen Beziehungen sollen die persönlichen Beziehungen verstärkt werden zur gegenseitigen Kräftigung.

Ziele für die Insassen:

- Das pädagogische Ziel ist die Schaffung und Erhaltung eines gesunden Verhältnisses zu den Insassen und der Insassen zu uns, als Beitrag zur Resozialisierung.
- Eine der größten Querulantenquellen ist die Unkonsequenz und Verschiedenheit in der Ausführung von Vorschriften. Sie soll in ihrer Wirkung vermindert werden.
- Durch sinnvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung gewinnt das Personal an echter Achtung.

3. Die Gruppenarbeit

Sie verlief sehr zufriedenstellend und entsprach einem Bedürfnis. Der Gesprächsleiter – diesmal war es der Lehrer – hielt sich an die vorbereitete Disposition. Eine solche ist notwendig, denn Führung ist eine erstrangige Voraussetzung für das Gelingen der Gruppenarbeit.

1. Einleitung

11 Wiederholen der Ziele der Gruppenarbeit

12 Aufzählen von Unanständigkeiten, die uns täglich auffallen (nicht grüßen, freche Antworten, sich einmischen in Gespräche unter Angestellten, unanständige Kleidung usw.).

2. Hauptteil

21 Weshalb sind die Insassen unanständig?

- a) Trotzreaktionen
- b) Übertragung der negativen Einstellung gegenüber der Umwelt, den Gerichten und Staatsgesetzen auf das Personal einer Strafanstalt
- c) Gegenwärtige persönliche Probleme
- d) Erziehung und Umwelt
- e) Änderung des Beurteilungsmaßstabes mit dem Eintritt in die Strafanstalt. Die Pseudo-Welt des Gefangenen.

22 Wir kennen verschiedene Anstandsregeln. Von welchen können wir erwarten, daß sie auch von den Insassen unserer Anstalt befolgt werden?

- a) Daß sie uns grüßen (Wer grüßt zuerst, der Angestellte oder der Insasse?)
- b) Daß sie mit uns sprechen, ohne gleichzeitig die Zigarette im Munde zu halten.
- c) Daß die Kleidung nach Vorschrift getragen wird (Hat die Nummer in unserer Anstalt noch einen Sinn? Soll die Mütze getragen werden? usw.)
- d) Daß sie sich nicht unaufgefordert in Gespräche anderer einmischen usw.

23 Wie kann das Einhalten von Anstandsregeln erreicht werden?

- a) Indem wir den Mut haben, Unanständigkeiten zu tadeln
- b) Durch unser Vorbild
- c) Durch kurze, korrekte Zurechtweisung oder nachträgliches Gespräch unter vier Augen
- d) Durch Warnung und nachfolgende Bestrafung usw.

3. Abschluß

31 Zusammenfassung

32 Vorschau auf das nächste Thema

Die auf Grund dieser Gruppengespräche herausgearbeiteten Richtlinien wurden vervielfältigt und dem Personal abgegeben:

4. Richtlinien für das Personal

1. Ursachen der Unanständigkeit

- Trotzreaktionen und Übertragung
- Gegenwärtige persönliche Probleme
- Erziehung und Umwelt
- Änderung des Beurteilungsmaßstabes mit dem Eintritt in die Strafanstalt.

2. Grundsätze für die Behandlung

- Was wir von den Insassen verlangen, müssen wir auch von uns.
- Der größte Teil der Insassen **wünscht und erwartet**, daß wir gegen Unanständigkeiten anderer einschreiten.
- Solange wir nicht den Mut haben, Unanständigkeiten zu tadeln, können wir von den Insassen nicht jene Anständigkeit erwarten, die wir von ihnen wünschen.
- Es gibt grundsätzlich drei Wege, Unanständigkeiten zu ahnden:
 - a. sofort.
 - b. nachträglich unter vier Augen
 - c. ein Auge zudrücken und vergessen.Der letzte Weg ist der der „Gutmütigkeit“. Diese Art von Gutmütigkeit führt zur **Schlamperei**.
- Vor jeder Bestrafung soll die Warnung erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit der Weiterleitung.
- Die ewigen Reklamierer können nur durch eine Tat in eine geordnete Bahn gelenkt werden (die Warnung muß jedoch erfolgt sein).

5. Orientierung der Insassen

Ein wichtiger Schritt ist die Orientierung der Insassen. Ein Weg ist die mündliche Bekanntgabe, worauf eine schriftliche Zusammenfassung ausgehändigt wird. Diese lautet in unserem Beispiel:

„Mit dem Ziele der Vereinheitlichung der sinnvollen Zusammenarbeit von Insassen und Personal zur Förderung des Anstandes“ legt die Anstaltsleitung folgendes fest:

- a) Sie tragen keine Nummer mehr. Diese wird eingesammelt.
- b) Im Hause, insbesondere beim Antreten, werden keine Kopfbedeckungen mehr getragen. Wer zur Außenarbeit eine Mütze als Wetterschutz benötigt, kann sie in der Hand oder in der Tasche mitnehmen.

- c) Sie können Ihre Privatpullover benutzen, bis anstaltseigene abgegeben werden (Kittel oder Gilet sind immer die obersten Kleidungsstücke).
- d) Damit das Zellenöffnen vor Arbeitsbeginn, Kursen, Veranstaltungen oder Spazieren geordneter und rascher erfolgen kann, halten Sie sich nach dem entsprechenden Glockenzeichen bereit. Dabei knöpfen Sie Ihren Kittel oder Ihr Gilet zu. Das Personal ist angewiesen, die nächste Zelle erst zu öffnen, wenn die Ihrige geschlossen ist. Leute, die nicht bereit sind, werden eingeschlossen und dem Oberaufseher gemeldet.
- e) Wenn Sie sich zu einer Audienz melden wollen oder etwas abzugeben haben (Briefe usw.), müssen Sie dies beim Frühdienst-Zellenöffnen tun.
- f) Anstandsregeln, die auch in der Freiheit Gültigkeit haben:
 - Wenn zwei Personen miteinander sprechen, ist es unanständig, wenn sich eine dritte einmischt. Diese hat zu warten, bis das Gespräch beendet ist.
 - Es ist unanständig, wenn jemand mit der Zigarette im Mund und den Händen in den Hosentaschen ein Gespräch führt.
 - Wenn jemand in einen Raum eintritt, grüßt er zuerst. Begegnen Sie einzeln einem Mitglied des Personals, so verlangt es der Anstand, daß Sie zuerst grüßen.
 - Jeder Mensch kleidet sich mit jenen Kleidern anständig, die ihm zur Verfügung stehen. So werden Sie den Kragen nicht hochklappen, den Kittel aber vor dem Antreten zuknöpfen. Während der Arbeit bestimmt der Meister das Gehörige.

Das Personal ist beauftragt, darauf zu achten, daß diese Anweisungen befolgt werden."

Es ist ein natürlicher Vorgang, wenn der anfängliche Erfolg bei Insassen zu schwinden droht. Diesen Einschnitt zu überbrücken, ist eine wichtige kriminalpädagogische Aufgabe. Es gilt, in den weiterlaufenden Gruppengesprächen, die sich nicht mehr mit der „Erziehung zum Anstand“ befassen, kurz darauf zurückzukommen. Auf dem Personalanschlagbrett wird wöchentlich eine neue Weisung angebracht, die einen einzigen Punkt aus der „Orientierung an die Insassen“ (s. 5) zeigt, dem in der laufenden Woche ganz besondere Beachtung geschenkt werden muß.

Aus unseren Erfahrungen wissen wir, wie schwer die Probleme zu lösen sind, die uns im Strafvollzug begegnen. Wer bewußt in dieser Arbeit steht, erkennt auch, daß der Strafvollzug in verschiedenen Bereichen einer Reform bedarf. Aber mit Schlagzeilen ist es nicht getan. Es ist notwendig, daß wir jene Möglichkeiten ausschöpfen, die uns gegenwärtig zur Verfügung stehen.

Die Gefangenenzzeitung ein Mittel zur Erziehung unserer Gefangenen

von Karlheinz Menzler

Der Strafvollzug ist in einem Umbruch befindlich. Nachdem er lange Zeit, praktisch bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, allein vom Gedanken der Abschreckung und Vergeltung bestimmt war, setzt sich in unserer Zeit immer mehr der Gedanke der Erziehung durch. Im Jugendvollzug der meisten Länder heute bereits in die Tat umgesetzt, macht er im Erwachsenenvollzug in Deutschland erst seine ersten, zaghaften Schritte.

Das ausgewählte Rundfunkprogramm, die Gefangenenfortbildung, die Forderung nach offenen Anstalten, nach Differenzierung im Vollzuge, nicht zuletzt auch das „group counselling“ bezeugen den Durchbruch des Erziehungsgedankens.

Auch die Wissenschaft sieht den Vorrang der Erziehung vor anderen Strafwzwecken und fordert nachdrücklich Reformen. – So schreibt etwa Karl Peters in seinen Schlußbemerkungen zu „Grundprobleme der Kriminalpädagogik“: „Die Kriminalpädagogik macht, wenn sie zu wirklichen Erfolgen führen soll, eine Neuordnung namentlich des Strafvollzuges mit Freiheitsentzug notwendig. So sehr auch äußere Reformen, wie vor allem Ausgestaltung offenen Vollzuges, Verkleinerung der Einrichtungen, Klassifizierung und Differenzierung, Überprüfung der Behandlungsformen und -methoden, notwendig sind, so tut vor allem eine innere Reform not. Sie betrifft in erster Linie die geistige Durchdringung des Behandlungsprogramms und die Haltung und Einstellung der Vollzugsbeteiligten.“¹⁾

Ein unseres Erachtens geeignetes Mittel der Erziehung, ein weiteres Symptom der inneren Reform, die langsam aber stetig wirkt, wollen wir hier beschreiben, die Gefangenenzzeitung.

I. Der Aufbau der Gefangenenzzeitung

Die Anregung, im Strafgefängnis in Münster eine Gefangenenzzeitung ins Leben zu rufen, brachte ich von einem Informations- und Studienaufenthalt an britischen Vollzugsanstalten im September 1966 mit. – In der psychiatrischen Anstalt Grendon, einer Anstalt für ca. 150 psychisch gestörte Gefangene, war ich auf eine Ausgabe des „Grendon Couriers“ gestoßen und hatte darüber auch vor der Beamtenkonferenz in Münster berichtet. Die Resonanz, auf die ich bei der Anstaltsleitung wie auch bei den Konferenzmitgliedern stieß, ermutigte mich, Anfang Dezember 1966 folgende Durchsage über die Lautsprecheranlage der Anstalt zu machen: „Es ist geplant, eine Ge-

1) S. Peters, Karl: Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin, 1966, S. 342

fangenenzeitung herauszugeben. Interessierte Gefangene, die über Ideen, Sicherheit in Stil und Rechtschreibung oder graphische Kenntnisse verfügen, werden gebeten, sich auf dem Bittstellerwege bei Herrn Oberlehrer Menzler zu melden.“

Auf diese Bekanntmachung wurden spontan neunzehn Gefangene bei mir vorstellig. Am 10. 12. 1966 nahm die Redaktionsgruppe der Neunzehn die Arbeit an der Zeitung auf. – In den ersten beiden Sitzungen wurden der Name der Zeitung gesucht, die Konzeption und vorläufige Gliederung besprochen und erste Arbeitsteams gebildet.

Die nachfolgenden Namen wurden vorgeschlagen:

Das Echo,	Die Posaune,	Das Ventil,
Die Wühlmaus,	Das andere Ich,	Der Wecker,
Die Stimme,	Einsamkeit,	Allein.
Der Gefangenen-Spiegel,	Der Regenbogen,	Der andere Weg,
Im blauen Karo,	Wir,	Das Ohr,
Das Aquarium,	Der Blechnapf,	Verdammt,
Die Zelle,	Hinter diesen Mauern,	Der Globus,
Das Zellenblatt,	Aufgespießt,	Plattfuß,
Die sieben Stäbe,	Der Einblick,	Das Löschblatt,
Das Mauerblatt,	Das Fenster,	Der Vulkan,
Das neue Tor,	Hinter Gittern,	Das Sprachrohr,
Der Trichter.	Die Glocke,	Das Gefangenen-Magazin
Der blaue Salon,		

Im dritten Abstimmungsgang entschieden sich schließlich fünfzehn Gefangene für „Im blauen Karo“, einer für „Die sieben Stäbe“, drei enthielten sich der Stimme. Die Befürworter von „Im blauen Karo“ wiesen darauf hin, daß dieser Titel am zutreffendsten ihre augenblickliche Situation aufzeige, Pathos vermeide und nicht von Fiktionen oder Illusionen ausgehe. „Wir“ dagegen erwecke die Illusion, als ob es sich bei Anstaltsinsassen um eine echte Gemeinschaft handle und nicht um eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft. Folgende ständig wiederkehrende Sparten wurden angeregt: Der Leitartikel – Sport – Literatur – Buchbesprechungen – Humor ist, wenn man trotzdem lacht – Anstaltsnachrichten – Hinweise zur Hausordnung – Wie man's besser machen könnte – Leserzuschriften – Besonderes – Kunst.

Die Gruppe entschied sich dafür, die neue Zeitung als Monatsschrift herauszubringen. Ein kürzerer Erscheinungsmodus erschien nicht realisierbar.

Es wurden drei Arbeitsteams gebildet, eine graphisch-technische Gruppe, eine Korrekturgruppe und eine Gruppe der (Maschinen-)Schreibkräfte.

II. Beiträge zur Gefangenenzzeitung

In den ersten sechs Monaten seit der Entstehung der Zeitung gingen ca. 200 Beiträge von Gefangenen aller Altersstufen und Berufsstände ein. Davon bezogen sich jedoch nur knapp 16 % auf anstaltsinterne Dinge, etwa „Wat dem eenen sin Uhl is dem annern sin Nachtigall“ (Gedanken zu einer Radiosperrung als Antwort auf ungebührlichen Lärm (Bambule in der Anstalt)), oder „Nun fliegen sie wieder“ (die Brotscheiben auf den Anstaltshof). Mehr als 10 % der eingesandten Themen behandelten innen- und außenpolitische Themen, etwa Sowjetideologie (32 DIN A-5-Seiten), Israel, Der Vietnam-Krieg, Die Rote Garde, Gastarbeiter raus! und „Brauchen wir ein Heer von Stiefelputzern?“

20 % übten mehr oder minder scharf Sozialkritik, z. B. „An die eigene Brust geklopft oder Mündungsschoner ganz groß“, „Wohlstandskinder“, „Stimme eines Ungeborenen“, „Teamarbeit statt Tamtam“, „Mensch sein, Mensch bleiben“, „Was wird morgen sein?“ und „Ich frage“.

7 % der Einsendungen waren Gedichte, wie „Eingeschlossen“ und „Bilder im Brunnen“. – Der Rest bestand aus humoristischen Kurzgeschichten, Witzen, Sprüchen, Rätseln und Quiz-Fragen.

Einige Beispiele aus den bisher erschienenen sechs Heften mögen Thematik und Stil der Beiträge beleuchten:

Nimm den Fuß aus meiner Suppe!

(Klagelied eines Hafttraummangelgeschädigten)

Seit einiger Zeit müssen in unserer Anstalt Einzelzellen wegen des Hafttraummangels mit drei Gefangenen belegt werden. Hier die Eindrücke eines Insassen einer solchen Zelle, zusammengefaßt in einen Tagesablauf.

Ort der Handlung: Eine Einzelzelle.

Personen: Karl, 2 1/2 Jahre, Gnadenjäger,

Peter, 10 Monate, Endstrafe,

Hans, 2 Jahre, das bin ich.

Requisiten: 3 Spinde, 3 Hocker, 1 Klappbett, 1 Doppelbett, einstöckig, Spülstein, Bello (Toilette), 1 Fenster.

1. Akt

morgens, 5.30.

Die Glocke tönt fünfmal. Wecken. Sofort aufstehen. Auf der Einzelzelle XY, belegt mit drei Gefangenen, geht das Licht an. 5.45 Uhr. Karl, wie immer zuerst aufgestanden, hat seine Morgenwäsche beendet. Der Zellenboden schwimmt.

Ungerührt läßt er sich nun ächzend auf dem Bello nieder. „Kannst du nicht abends . . . , du . . . Freier! Wir wollen uns auch noch waschen!“ – Das war Peters Stimme. Zusammen mit dem sich inzwischen verbreitenden unver-schämten Gestank langt dieser Morgengruß, auch mich vollends wach zu machen. Aufstehen kann ich natürlich nicht, denn Peter, unser Klappbettschläfer, baut gerade sein Bett. – Mief. Ein nackter Hintern. Zerwühlte Betten. Der mit gammeligen Resten der gestrigen Abendmahlzeit bedeckte Tisch. Alles in allem ein herzerfrischendes Idyll.

6.00 Uhr

Nun denn, irgendwie haben wir es geschafft, aus dem Chaos ist eine halbwegs aufgeräumte Zelle entstanden. – Frühstücksempfang. Türemschließen. Wirstolpern, mit Picknäpfen bewaffnet, der letzte obendrein mit dem Abfalleimer in der Hand (übrigens eine besonders zweckdienliche und sinnvolle Erfindung, der immer leere und strahlend saubere Abfalleimer. Typisch preußisch!), halbgewaschen zur Tür hinaus.

Frühstück, ach wie schön ist doch eine auf dem Bellodeckel sitzend eingenommene Mahlzeit!

Der Tisch bietet Platz für einen Esser, bestenfalls für zwei tolerante Hungrige. „Nimm mal deinen JOJOpot (Rübenkrautkocher) weg, ich brauch mein Messer!“ – Noch eine hastig gerauchte Zigarette, im Stehen gedreht. Glockenzeichen. Arbeitsbeginn.

2. Akt

mittags, 12.00 Uhr

Einrücken. Türemschließen. „Mahlzeit“, sage ich, „was gibt's denn heute?“ „Montag, bestimmt Hawaigulasch (Nudeln mit Trockenobst).“ Peter verzieht das Gesicht zu einer Grimasse, als er das sagt. Händewaschend, mit einem Seitenblick auf den direkt neben ihm stehenden Peter (Der Bello ist neben dem Spülstein, Peter pinkelt, das soll ja menschlich sein!), meint Karl: „Mensch, mein Gesuch ist jetzt schon fünf Wochen unterwegs, da müßte doch bald mal Antwort kommen.“ „Halt doch die Klappe mit deinem sch. . . Gnadengesuch. Damit fällst du uns jetzt schon ewig auf den Wecker“. Ich bin richtig wütend.

Inzwischen kommt das Mittagessen. Hawaigulasch, wie gehabt. Karl nimmt sein Essen, setzt sich aufs Bett und beginnt, beleidigt darin herumzustochern. Die Luft ist wieder mal geladen. Es ist besser, zu schweigen. Denn schließlich sind wir ja gezwungen, hier auf engstem Raum miteinander auszukommen.

Doch auch diese Mittagspause geht vorüber. Ein wunderschöner Spaß ist ja dann auch immer wieder das Spülen von drei Eßgeschirren mit kaltem Wasser an einem Kran. Das alles in fünf Minuten, denn schließlich möchte man noch

einen Augenblick ausruhen oder eine Zigarette rauchen. Ausruhen natürlich auf Hockern hockend. Das Liegen auf den Betten ist verboten.

Glockenzeichen. Raboti.

3. Akt

Dieser Akt muß leider ausfallen. Nach reichlicher Überlegung ist der Verfasser zu dem Schluß gekommen, daß die Abendunterhaltungen auf einer solchen Zelle wohl doch nicht druckreif sind.

Anmerkungen

Selbstverständlich sind die Namen und die Handlung dieses Artikels erfunden. Erfunden aber in genauer Kenntnis der Dinge. Leider kann man die Probleme, welche sich beim Zusammenleben auf einem so engen Raume ergeben, zum großen Teil nicht niederschreiben. Man stelle sich das doch nur einmal plastisch vor! Eine Einzelzelle, belegt mit drei Gefangenen, in der sich obendrein noch die Toilette befindet.

Ich glaube es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterungen. – Was aber kann man tun, um diesem Übel abzuhelpen? – Hier ein Vorschlag: Die Anstaltsleitung sollte die Möglichkeit erhalten, bei völliger Belegung die Aufnahme weiterer Häftlinge abzulehnen. Denn nur so könnte eine Situation vermieden werden, wie wir sie im Augenblick hier haben. Nämlich Unterbringung, egal wie.

(Im blauen Karo, Jg. I (1967) Heft 3).

H.B.

Nun fliegen sie wieder!

Mit elegantem Schwung, der sicherlich auf lange Übung des Werfers schließen läßt, sausen sie durch die Luft, landen klatschend, liegen still. Tag für Tag, Woche für Woche, immer. Wir sehen sie liegen, und es stört uns nicht. Wenigstens beeilen wir uns, dieses dem Nachbarn zu versichern. – Aber stören sie uns wirklich nicht? Und doch kennen wir selber oder erzählten uns Eltern und Verwandte von der Zeit, wo sie kostbar waren. Wertvoller als Gold, begehrter als Schmuck.

Brot. Eine Scheibe Brot, Scheibenweise Brot, „Und gib uns unser täglich Brot!“ – Doch wir bekommen es ja. Morgens, Mittags, Abends. Viele Scheiben. Nahrung im Überfluß. Oder etwa nicht?

„Ich bin doch nicht bescheuert, ich freß doch kein trocken Brot. Was soll ich denn machen? Ich kann den Mist doch nicht durch den Bello jagen, also durch das Fenster damit!“

Brot. Hunger. Brot für die Welt. Misereor. Und wieder öffnet sich ein Zellenfenster. Die nächste Scheibe. Wir haben's ja. . . . sei unser Gast und segne, was Du uns bescheret hast!“ Nun fliegen sie wieder. . . . – Wie lange noch?

(Im blauen Karo, I. Jg. (1967), Heft 2).

H.B.

Ehestreit

Wenn man erst soweit gekommen ist, sich gegenseitig etwas vorzumachen, dem anderen die schlechten, sich selbst aber die guten Taten anzuschreiben, dann ist, wie sagt man doch, der Ofen aus. Wie kommt es zum Streit? Zuerst ist ein lautes Gespräch, dann gibt es aus einem nicht näher zu erklärenden Grund plötzlich kein Zurück mehr. Die Worte werden jetzt lauter oder leiser (je nach Temperament) gesagt, aber mit der Absicht zu treffen und zu vernichten.

Plötzlich geht einem die Luft aus. Man ist des Streitens müde, man möchte die Quälerei beenden, aber man hat sich den Rückweg verbaut. Längst vergessene Dinge, die nichts mit der Sache zu tun haben, werden hervorgeklaubt, das ist das einzig Traurige an der Sache.

Könnte man beim Aufzug solcher Schlechtwetterboten keine geeigneten Gegenmaßnahmen treffen? Vielleicht die Tür leise hinter sich schließen oder spazieren gehen? Man sollte das erste eindeutige Blitzen nicht mit dem Donner einer zugeknallten Tür beantworten. Wenn man nur vorher daran denken würde, was nach diesem Donner kommt, wie es an den Nerven zerrt, und wieviel Kraft es kostet, sich wieder zu sammeln. Vielleicht fällt es einmal dem einen, einmal dem anderen leichter nachzugeben. Wenn man dahin gekommen ist, dann ist das übrige nur eine Art Philosophie, die sich jeder selbst entwickeln kann. Die Mühe lohnt sich, denn die Qualität einer Ehe zeigt sich darin, wie Meinungsverschiedenheiten bereinigt werden.

Oder ist jemand anderer Meinung?

(Im blauen Karo, Jg. I (1967), Heft 5).

A.D.

Ich frage

Ist unser Nächster vorbereitet und gewillt, uns Gefangene wieder einmal in die Gesellschaft aufzunehmen?

Trennt eine Schranke des Mißtrauens uns Vorbestrafte von unserer Mitwelt?

Wer schneidet uns? Wer verbaut uns die Rückkehr in ein geordnetes Leben? Ich will es euch sagen: Die gleiche Frau verweigert uns am Montagmorgen das möblierte Zimmer, die am Sonntagmorgen in der Kirche betet: „Vergib, o Herr, unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.“

Der gleiche Nachbar trägt uns unsere Vergangenheit nach, der sich stets entrüstet, warum man unter die dunkle Vergangenheit des Volkes nicht endlich einmal einen dicken Strich zieht, sondern immer wieder an die Konzentrationslager und Judenverfolgung erinnert.

Die gleichen Kollegen verschließen uns Haus und Herz, die mit großen Worten für eine weltweite Verständigung zwischen den Völkern eintreten, für bessere Beziehungen zum Osten, für den Abbau aller trennenden Schranken und Mauern.

*Haben die Menschen für ihre unmittelbaren Mitmenschen kein Herz?
Oder nur keinen Blick?*

(Im blauen Karo, Jg. I (1967) Heft 1).

J.M. - C.

III. Die Resonanz bei den Gefangenen

Das „blaue Karo“ erscheint in einer Auflage von 130 Exemplaren, d. h., daß pro Abteilung 5 Exemplare ausgegeben werden können, die innerhalb eines Monats durch alle Zellen zirkulieren müssen. Ob und wie schnell die einzelnen Hefte weitergegeben werden, hängt nicht zuletzt von der Initiative und Unterstützung der Abteilungsbeamten ab.

Die schärfste Kritik richtet sich demzufolge gegen die niedrige Auflage. Es wird gefordert, an jeden Gefangenen ein Exemplar auszugeben oder, falls das aus finanziellen Gründen nicht möglich sei, wenigstens an jede Zelle.

Unter diesen Umständen ist es m. E. daher müßig, sich über mangelndes Interesse oder mangelnde Zuschriften zu beklagen. Einmal dürfte das Interesse von selbst steigen, wenn jeder Gefangene fristgerecht seine Zeitung erhält, zum anderen ist eben ein nicht unerheblicher Teil unserer Insassen rezeptiv, nicht produktiv.

Von denen, die Anteil nehmen an ihrer Zeitung, wurde nach Erscheinen des ersten Heftes beanstandet, daß sich zu viele Artikel aus zweiter Hand (Plagiate) in ihm befunden hätten. Es wurde angeregt, den Namen des Autors nicht voll auszusprechen, sondern abzukürzen, da immerhin die Möglichkeit bestünde, daß dem Verfasser Nachteile (in erster Linie von seiten seiner Mitgefangenen) entstünden.

Wert legte man nicht nur auf Beiträge aus oder über die Anstalt, sondern auch auf Besinnliches, auf Betrachtungen zur Innen- und Außenpolitik, auf Nachrichten aus aller Welt und nicht zuletzt auf Quiz-Fragen.

Nach Erscheinen der ersten fünf Ausgaben werden folgende, ständige Rubriken durchweg gutgeheißen: Der Leitartikel aus der Anstalt (etwa: „Verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt – Gedanken zu einer Hausordnung“), Hierzulande (Nachrichten aus der Bundesrepublik im Telegrammstil), Neues von drüben, Sprichworte oder geflügelte Worte, Unangenehm aufgestoßen, Wissen ist Macht (Erweitern Sie Ihren Wortschatz! Was versteht man unter? und Erweitern Sie Ihr Allgemeinwissen!). Weltpolitische Schlaglichter, Stilblüten, Die Seite für junge Gefangene, Unsere Bücherseite, und Unsere Sportseite.

IV. Auswirkungen der Gefangenenzeitung

Vieles von dem, was in die Gefangenenzeitung gelangt, wird in ähnlicher Weise in den Aussprachegruppen vorgetragen und erörtert. Man könnte deshalb die Gefangenenzeitung als ein Mittel zu indirekter „group counselling“ bezeichnen.

Der Vorteil der Zeitung liegt darin, daß sie – wenigstens im Augenblick noch – wesentlich mehr Gefangene erreicht. (Im „group counselling“ werden in Münster knapp 10 % aller Insassen erfaßt.) An speziellen Wirkungen (teilweise therapeutischer Art) möchte ich die folgenden anführen:

1) Die Katharsis feindlicher Gefühle

Wie im „group counselling“ spricht der Autor der Leitartikel – stellvertretend für viele, manchmal sogar alle Gefangenen – seine Bestürzung, seine Enttäuschung, ja auch seine Ablehnung gegenüber Maßnahmen der Anstaltsleitung oder einzelner Anstaltsbeamter, der Justizbehörden, mitunter gar des Staates aus. Im „Wat dem eenen sin Uhl, is dem annern sin Nachtigall“ bekundet der Verfasser sein Mißfallen über eine Radiosperrung, die der Anstaltsleiter als „Kollektivstrafe“ für Schreien und Buhrufen anläßlich einer Sendung, mit der einige Gefangene nicht einverstanden waren, verhängte.

In „Nimm den Fuß aus meiner Suppe“ beklagt er die Einrichtung von Notgemeinschaftszellen. – In „Verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt“ kritisiert er das Fehlen einer speziellen Hausordnung neben den in jeder Zelle ausliegenden Verhaltensvorschriften und in „Gedanken zum Anfangsvollzug“ plädiert er für eine Lockerung eben dieses Anfangsvollzuges, insbesondere für eine Aufhebung des Rauchverbots.

Aber auch das Verhalten der Mitgefangenen wird gerügt. So distanziert sich der Autor von „Nun fliegen sie wieder“ ausdrücklich von den Mitgefangenen, die in ihrer Eßgier mehr Brot verlangen, als sie essen können, und die übrig gebliebenen Schnitten durch das Zellenfenster in die Innenhöfe werfen.

Wo aber Enttäuschung, Ablehnung oder gar Haß ausgesprochen werden, da sind sie schon halb überwunden.

2) Die Identifikation mit vorgetragenen Meinungen

Die in den auf der ersten Seite im Leitartikel vorgetragenen Gedanken sprechen in der Regel dem Leser aus der Seele. Er ist daher offen und ansprechbar auch für Fragen besinnlicher Art, für Kritik am Mißverhalten einzelner Mitgefangener, ja sogar für Kritik, die ihn selbst trifft, geworden.

Um diese Aufgeschlossenheit, diese Bereitschaft, weiter zu nutzen, haben wir die ständigen Rubriken „Unangenehm aufgestoßen“, und „Was uns gefiel“ in die Zeitung aufgenommen.

Es seien hier zunächst einige Beispiele für beide Sparten gegeben.

Unangenehm aufgestoßen

„Ganze 10 kg wog die sechsjährige Silvia N., die am Dienstag dieser Woche von einer Frankfurter Fürsorgerin dem Krankenhaus zugeführt werden mußte.

Die Kleine hatte sich monatelang nur von Apfelsinenschalen ernährt. Der Vater, Erzeuger weiterer drei Kinder, lehnte jeden Kommentar ab."

(Im blauen Karo, Jg. I (1967), Heft 2).

Wird hier nicht schneller, gründlicher und besser als es jede Belehrung vermöchte, den vielen Unterhaltspflichtverletzern der Kopf gewaschen? Werden hier nicht die verheirateten Gefangenen an eine Aufgabe, besser an eine Selbstverständlichkeit erinnert, die sie oft sträflich vernachlässigt haben?

Im gleichen Heft heißt es weiter:

„Wider den Rat erfahrener Seebären sind die beiden Katamaran-Segler Rüdiger Vogler (28) und Martin Röhrig (30) zum drittenmal in See gestochen. Seit Mittwochabend (8.3. 1967) fehlt von ihnen jede Spur.

Ist das noch Sport oder schon Selbstmord? – "

Manchem mag das zu rhetorisch, manchem zu dick aufgetragen sein. Wir wollen hier Fragen des persönlichen Stils, des Geschmacks oder der Methodik zurückstellen.

Wichtig ist, daß der Leser an seine Verantwortung seinem Leibe gegenüber erinnert wird. Und das ist, so meine ich, bei dem nicht unerheblichen Prozentsatz tripperkranker oder syphilitischer Gefangener, gar nicht so abseitig.

Oder:

„Ohne sich um seine schwerverletzte Frau zu kümmern, die in einer zu schnell angegangenen, scharfen Kurve aus dem Auto gefallen war, setzte ein Aachener Autofahrer seine Fahrt fort. Der Grund: Der Mann fürchtete wegen vorherigen Alkoholgenusses eine Blutprobe.

– Wieder einmal: Alkohol verändert den Menschen! – "

Drastischer können den vielen Verkehrssündern unserer Anstalten die möglichen Folgen ihres Leichtsinns doch wohl kaum vor Augen gehalten werden!

Was uns gefiel

„Ausgezeichnet wurden 56 Münsteraner, die mehr als zehnmal beim Roten Kreuz Blut gespendet hatten.

– Es gibt also nicht nur Verkehrsrowdies! – "

(Im blauen Karo, Jg. I (1967) Heft 3).

Und im gleichen Heft:

„Jüngster Kavalier der Straße ist der elfjährige Dortmunder Schüler Norbert Fülling. Norbert hatte auf einer Hauptverkehrsstraße in Dortmund ein tiefes Loch entdeckt, das vermutlich durch Bergschäden entstanden war, und den Verkehr kurzerhand umgeleitet."

Immer wieder hört man in den Erstgesprächen von verbitterten Gefangenen:
„Von mir kann keiner mehr was haben.“

Werden doch die oben angeführten Meldungen nicht dem gerade bei unseren Gefangenen weit verbreiteten Egoismus positive Tugenden (Mitsorge, Mitverantwortung) entgegengesetzt!

Diese Beispiele könnten beliebig fortgeführt werden. Uns ging es jedoch nur darum, exemplarisch mögliche Identifikationen aufzuzeigen.

3) Erweiterung des Allgemeinwissens

Neben den beiden soeben aufgeführten, eher therapeutischen Wirkungen der Gefangenenzeitung gibt es solche, die auf anderer Ebene liegen.

So helfen die Rubriken „Sprichworte oder geflügelte Worte“, „Der aktuelle Beitrag“, „Stilblüten“, „Die Seite für junge Gefangene“, „Unsere Bücherseite“ und insbesondere „Wissen ist Macht“ mit Wortschatz, Orthographie und das Allgemeinwissen des einzelnen Gefangenen zu erweitern oder zu verbessern.

4) Ausgleich von Gegensätzen

„Light is the best policeman“. (Licht ist der beste Polizist) sagen die Amerikaner und fordern damit, daß alles, Angenehmes und Unangenehmes, Erfolge die Mißstände, alte Zöpfe und reformatorische Bestrebungen an die Öffentlichkeit gelangen sollte.

Denn „sie ist die Sphäre, in der sich alle Gegensätze ausgleichen, alle Übel bessern und überhaupt alles zum Guten gewandt wird.“

(Der Große Herder, Bd. X, S. 675).

Ein solcher Ausgleich der Gegensätze kann natürlich nur erreicht werden, wenn die in den Artikeln der Gefangenenzeitung angeschnittenen Fragen eine Antwort erfahren.

Vielfach können die Antworten von den Gefangenen selbst gegeben werden. Manchmal aber ist es nicht nur möglich, sondern sogar notwendig, daß sie von seiten der Anstaltsleitung, des Arztes, des Seelsorgers, des Lehrers, des Fürsorgers oder des Aufsichtsdienstleiters beantwortet werden.

Eine Möglichkeit wäre es, in einem Artikel zu antworten. Besser wird es m. E. in England gemacht, wo der Gefangene begrenzt an der Mitverantwortung teilhat. So sind Erziehungs- oder Fortbildungskomitees, die gleichermaßen von Insassen wie Bediensteten besetzt werden, in britischen Vollzugsanstalten die Regel.

Die Ergebnisse der Erwägungen, evtl. gar Beschlüsse sollten zweckmäßigerweise in der folgenden Nummer der Gefangenenzeitung veröffentlicht werden. Ich glaube, daß auf solche Weise – ähnlich wie durch das „group counseling“ – eine sichere Amelioration des Vollzugs erreicht würde.

V. Schlußbemerkungen

Die Gefangenenzzeitung ist ein Vollzugsmittel, das mit Vorsicht gehandhabt werden muß. – So mußte ich die Erfahrung machen, daß einmal, als ich meinem „Chefredakteur“, dem Gefangenen also, der die Manuskripte überarbeitet und sie später auf die Matrize schrieb, etwas mehr Spielraum ließ, eine Nachricht auf der Matrize erschien, die nur destruktiv auf die Gefangenen gewirkt hätte. (Es ging um den Freispruch eines Staatsanwaltes, der unter Alkohol einen Unfall verursacht hatte). In diesem Falle war der Schaden leicht zu reparieren. Auf der Ersatzmatrize erschien eine Nachricht aufbauenden Inhalts.

Dieses Beispiel macht deutlich, daß die Gefangenenzzeitung immer mit dem verantwortlichen Bediensteten der Anstalt, sei es der Anstaltsleiter, ein Assessor, Oberlehrer, Fürsorger oder Aufsichtsbeamten, steht und fällt.

Sollten wir aber wegen einzelner Mißerfolge auf ein Mittel verzichten, das uns hilft, aggressive Stauungen bei unseren Gefangenen abzubauen, positive Wertmaßstäbe zu erstellen, Irrtümer aufzulösen, breiteres Verständnis für die Bildungsgüter zu wecken, gesunde Kräfte der Opposition zu mobilisieren und bestehende Gegensätze auszugleichen?

Ich meine, der Strafvollzug kann es sich nicht leisten, auf ein so in die Breite wie in die Tiefe wirkendes Erziehungsmittel zu verzichten.

Bemerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen in Vollzugssachen

Im Anschluß an Grunau in ZfStrVo 1964 S. 44ff, 71 ff und Kühling
in ZfStrVo 1964 S. 362 ff, 1966 S. 99 ff)

von Paul Kühling

I. Verfahrensrechtliches zu §§ 23 ff EGGVG

I. Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung

Der Antrag eines Gefangenen mit dem Ziel, den Anstaltsleiter zum Einschreiten gegen einen Bediensteten zu veranlassen, ist unzulässig; denn der Umstand, daß der Anstaltsleiter nicht eingeschritten ist, hat organisatorischen behördeninternen Charakter und berührt die Rechtsstellung des Antragstellers im Vollzuge nicht (OLG Zweibrücken, Beschl. vom 20. 3. 1967 – VAs 2/67 –). Ein Gefangener, der wegen eines angeblich durch Verschulden von Bediensteten erlittenen Unfalls Schadenersatz begehrt, hat lediglich die Möglichkeit, sich mit einer Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzung an die ordentlichen Gerichte zu wenden, nicht jedoch mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung (OLG Schleswig, Beschl. vom 5. 7. 1966 – 2 VAs 5/66 –).

Daß Anordnungen eines Aufsichtsbeamten gem. § 23 EGGVG nicht angefochten werden können, sondern erst die Entscheidung des Anstaltsleiters vorliegen muß, hat erneut OLG Schleswig mit Beschl. vom 6. 6. 1966 – 2 VAs – 5/66 – entschieden. Auch allgemeine Anordnungen, z. B. das Sprechverbot während der Freistunde, können nicht angefochten werden, sondern nur eine gegen den Antragsteller gerichtete Einzelanordnung (OLG Schleswig, Beschl. vom 29. 8. 1966 – 2 VAs 9/66 –). Daher ist auch ein Antrag unzulässig, der sich auf eine verzögerte Aushändigung eines Briefes stützt, falls sich nicht feststellen läßt, daß die Verzögerung auf eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme des Anstaltsvorstandes zurückgeht (OLG Schleswig, Beschl. vom 26. 10. 1966 – 2 VAs 16/66 –).¹⁾

OLG Hamburg (Beschl. vom 29. 11. 1966 – VAs 85/66 –) hat erneut bestätigt, daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde hin ergangene Entscheidung unzulässig ist, da kein das Vollzugsverhältnis des Gefangenen regelnder Verwaltungsakt vorliegt.

Gegen eine ablehnende Gnadenentscheidung kann der Verurteilte die Verlassungsbeschwerde erheben, da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach überwiegender Ansicht unzulässig ist (Bayer. VerfGH., Beschl. vom 6. 12. 1966 in JVerwBl. 1965 S. 40, 43).

¹⁾ Erläuterungen der Anmerkungen am Schluß dieses Beitrages.

2. Rücknahme des Antrages, Rechtsmittelbelehrung

Die – z. B. irrtümlich erfolgte – Rücknahme eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung hat zur Folge, daß der Antrag nicht neu gestellt werden kann, da gem. § 29 Abs. 2 EGGVG die Vorschriften der StPO über das Beschwerdeverfahren sinngemäß Anwendung finden (OLG Koblenz, Beschl. vom 29. 3. 1967 – 1 VAs 5/66 –).

Der Bescheid der höheren Vollzugsbehörde, gegen den sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung richten soll, braucht nicht notwendig eine Rechtsmittelbelehrung, die das Verfahren gem. § 23 ff EGGVG zum Gegenstand hat, zu enthalten (OLG Schleswig, Beschl. vom 9. 9. 1966 – 2 VAs 10/66 –).²⁾

II. Grundrechte

1. Zur Frage der Grundrechtseinschränkungen im besonderen Gewaltverhältnis des Strafvollzuges heißt es im Beschl. des Kammergerichts Berlin vom 9. 12. 1965 – 3 VAs 34/65 – :

„Mit dem Verlust der persönlichen Freiheit als Strafe wird denkgesetzlich ein vollständiger Gewahrsam des Inhabers der staatlichen Gewalt hinsichtlich des betroffenen Staatsbürgers begründet. Infolge dieses Machtverhältnisses verliert der Gefangene im Prinzip tatsächlich alle diejenigen Grundrechte, zu deren uneingeschränkter Ausübung er der persönlichen Freiheit bedarf.

Er hat dementsprechend uneingeschränkt nur noch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Seine Gefangenhaltung hat grundsätzlich die völlige Isolation von der Umwelt zur Folge. Jegliche Vergünstigung, insbesondere jeder Kontakt mit dem Gefangenen, ist naturgemäß nur nach dem Ermessen und durch die Vermittlung des Gewalthabers denkbar, dessen einzige Pflicht gegenüber dem Gefangenen darin besteht, das diesem uneingeschränkt gebliebene Recht auf Leben und auf eine damit zusammenhängende gesund-erhaltende Behandlung nach zeitgemäßen Erkenntnissen zu gewähren.“

Zur Rechtsstellung des Gefangenen sei im übrigen auf einen Aufsatz von Schultz in MDR 1967 S. 371ff hingewiesen.

2. Rechtliches Gehör

Wie bereits früher das Bundesverwaltungsgericht in MDR 1961 S. 532 hat nunmehr auch das Bundessozialgericht (Urteil vom 19. 4. 1966 in MDR 1966 S. 793) für das sozialgerichtliche Verfahren entschieden, daß das Gericht auf Antrag des in Haft befindlichen Klägers geeignete Maßnahmen treffen muß, die dem Gefangenen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ermöglichen.

3. Petitionsrecht

Artikel 17 GG gewährleistet lediglich das Recht, sich an die Volksvertretung zu wenden, jedoch nicht auch an einzelne Abgeordnete (OLG Hamburg, Beschl. vom 25. 5. 1966 – VAs 27/66 –). Die Strafanstalt verstößt demnach auch nicht gegen das Petitionsrecht, wenn sie die Aushändigung von Sonderbriefen für Schreiben an einzelne Abgeordnete ablehnt (OLG Nürnberg, Beschl. vom 9. 6. 1966 – VAs 7/66 und 16/66 –).

4. Religionsfreiheit

OLG Saarbrücken (Beschl. vom 18. 11. 1965 – VAs 12/65 –)³⁾ hatte über die Beschwerde eines Gefangenen, der sich als Katholik ohne Bindung zur Kirche fühlte und sich mit der Lehre der Mormonen bekannt machen wollte, zu entscheiden. Der Antragsteller werde in seinem Grundrecht auf Bekenntnisfreiheit verletzt, wenn ihn die Anstaltsleitung an einem freien Briefverkehr mit Vertretern der Mormonenkirche hindere. Denn die Bekenntnisfreiheit bedeute auch die Freiheit und den Schutz, an seinem Bekenntnis zu zweifeln, aus der Kirche auszutreten und darüber hinaus sich einem anderen Bekenntnis zuzuwenden. Aus Gründen der Anstaltsordnung könne der Anstaltsleiter allerdings nach seinem Ermessen bestimmen, mit wem und mit welcher Anzahl von Vertretern der Mormonenkirche der Antragsteller Briefverkehr haben dürfe.

Die Besuchsüberwachung bei einem Laienprediger der Zeugen Jehovas verstößt nicht gegen das Recht auf Glaubensfreiheit (Bayer. Verf.GH., Beschl. vom 8. 11. 1965 in JR 1966 S. 116). OLG München (Beschl. vom 22. 6. 1966 – VAs 11/66 –) hält den Antrag eines Gefangenen auf Verlegung in eine andere Anstalt, weil er Mitglied der Christlichen Wissenschaft sei und nicht genügend betreut werde, für unbegründet.

5. Meinungsfreiheit

Dem Strafgefangenen kann es versagt werden, an Presseveröffentlichungen mitzuwirken, z. B. ein Interview zu geben, auch wenn dies der Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens dienen soll. Aus dem Wesen der Freiheitsstrafe folgt, daß ein Strafgefangener keinen Anspruch auf schriftstellerische Betätigung oder auf Veröffentlichungen hat, wie sie einem freien Staatsbürger im Rahmen der Meinungsfreiheit zustehen (Kammergericht, Beschl. vom 9. 12. 1965 – 3 VAs 34/65 –).⁴⁾ So kann einem Strafgefangenen auch versagt werden, von ihm während der Haft angefertigte schriftstellerische Arbeiten einem Verlag zur Beurteilung vorzulegen (OLG Schleswig, Beschl. vom 23. 2. 1967 – 2 VAs 24/66 –).

Auch durch die Versagung eines Sonderbriefes für einen Gefangenen, der an eine Tageszeitung schreiben will, „um falsche Presseberichte richtig zu stellen und die Öffentlichkeit zu unterrichten, daß eine Amtsperson der rechtsprechenden Gewalt trotz Ermittlungsverfahrens wegen Amtsverbrechen weiterhin unbehindert im Amt tätig ist und zur Anbringung einer Bitte um Hilfe durch die Presse und Darlegungen der persönlichen Stellungnahme zu meiner Verurteilung“, wird das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verletzt. Dieses Recht kann weitgehend beschränkt und es insbesondere dem Strafgefangenen verwehrt werden, an der öffentlichen Meinungsbildung teilzunehmen und die Öffentlichkeit mit eigenen privaten Anliegen zu befassen (OLG Hamburg, Beschl. vom 13. 9. 1966 – VAs 139/65 –).

6. Informationsfreiheit

Die Frage, ob es mit dem Grundrecht der Informationsfreiheit vereinbar ist, daß wegen des mit der Zensur verbundenen Verwaltungsaufwandes nur bestimmte Zeitungen bestellt werden dürfen, wird vom OLG Hamburg bejaht, und zwar für Strafgefangene gem. Beschl. vom 26. 10. 1965 – VAs 83/65 – ⁵⁾ und für Sicherungsverwahrte gem. Beschl. vom 19. 5. 1967 – VAs 22/67 –. Im erstgenannten Beschluß hält das OLG allerdings die Ablehnung des Antrages eines zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten auf Bestellung einer sonst in der Anstalt nicht zugelassenen Heimatzeitung für unbegründet. Bei Vorliegen besonderer Umstände könne der Bezug dieser Zeitung nicht mit der Begründung versagt werden, die Genehmigung habe zur Folge, daß auch allen sonstigen Anträgen dieser Art entsprochen werden müßte.

III. Verkehr mit der Außenwelt

1. Zeitschriften

Der Gefangene hat kein berechtigtes Interesse im Sinne Nr. 147 Abs. 3, 139 Abs. 3 DVollzO, sich mit Klagen über angebliche gesundheitsgefährdende und grundgesetzwidrige Durchführung des Vollzuges an die Rechtsabteilung einer Illustrierten zu wenden. (OLG Zweibrücken, Beschl. vom 18. 5. 1967 – VAs 9/67 –).

Der Anstaltsleiter kann die einem Gefangenen erteilte Erlaubnis, mit einem Redakteur schriftlich zu verkehren, nur zurücknehmen, wenn sich besondere Gründe ergeben haben, die die Beendigung des Briefverkehrs als geboten erscheinen lassen, d. h. bei Gefährdung der Ziele des Strafvollzuges oder der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt (OLG Schleswig, Beschl. vom 23. 2. 1967 – 2 VAs 24/66 –).

Im Falle eines Untersuchungsgefangenen hat das OLG Karlsruhe (Beschl. vom 2. 6. 1966 – 1 Ws 105/66 –) ⁶⁾ entschieden, daß diesem ein Presseartikel in

einer von ihm bezogenen Illustrierten (hier der Artikel „Sie prügeln wieder“ im „Stern“) gem. § 119 Abs. 3 StPO i. V. m. Nr. 45 Abs. 4 Satz 3 UVollzO vorenthalten werden kann, wenn die Gefahr besteht, daß der Artikel in unsachlicher Weise weiter verbreitet und zur Unruhestiftung unter Mitgefangenen mißbraucht werden kann. Der Gefangene hat keinen Anspruch darauf, daß der beanstandete Artikel zu seiner Habe genommen wird.

Aus denselben Erwägungen hat das OLG Hamburg (Beschl. vom 29. 7. 1965 in NJW 1965 S. 2361) die Entfernung von Zeitungsartikeln, die den Londoner Postraub betrafen, bestätigt.

Die Frage, ob die Anstalt die Zensur in der Weise ausüben darf, daß die beanstandeten Artikel herausgeschnitten und den Gefangenen somit auch die Rückseiten dieser Artikel vorenthalten werden, wird vom OLG Hamburg (Beschl. vom 14. 4. 1966 – VAs 78/64 –) und OLG Schleswig (Beschl. vom 28. 3. 1966 – 2 VAs 1/66 –) bejaht, da es technisch nicht möglich sei, den mit der Zensur verfolgten Zweck durch Schwärzen oder Überkleben zu erreichen.

2. Überwachung des Schriftverkehrs

Zur Frage der Zensur des Schriftverkehrs mit einem Rechtsanwalt stellt das OLG Hamm (Beschl. vom 22. 10. 1965 – 1 VAs 120/65 –) ⁷⁾ klar, daß gem. Nr. 158 DVollzO nur der Verkehr mit dem Verteidiger in Strafsachen nicht der Überwachung unterliegt, wohl aber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Verwaltungsstreitverfahren, d. h. auch in Vollzugsbeschwerdesachen.

OLG Frankfurt (Beschl. vom 10. 6. 1966 – 3 VAs 42/66 –) ⁸⁾ betont nochmals, daß sich der Rechtsanwalt gegenüber der Vollzugsbehörde ausweisen muß, andernfalls der Briefverkehr des Strafgefangenen mit ihm überwacht wird.

OLG Koblenz (Beschl. vom 10. 12. 65 – 2 VAs 3/65 –) befaßt sich mit dem Anhalten eines Schreibens an eine Zeitung, in welchem gegen Richter der Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben wird. Mit dem Anhalten von Briefen wegen unwahrer Behauptungen befassen sich ferner OLG Saarbrücken, Beschl. vom 18. 11. 1965 – VAs 9/65 – (Brief an eine ostzonale Behörde) sowie OLG Hamburg, Beschl. vom 21. 1. 1966 – VAs 20/65 – (Schreiben an den Ostberliner Rechtsanwalt Kaul).

Den Fall des Anhaltens eines Briefes eines Sicherungsverwahrten wegen beleidigender Äußerungen über den Vollzug und Zweck der Sicherungsverwahrung behandelt OLG Hamm, Beschl. vom 23. 5. 1966 – 1 VAs 31/66 – ⁹⁾

Ein verheirateter Strafgefangener hat keinen Anspruch darauf, mit anderen Frauen schriftlich in Verbindung zu treten (OLG Koblenz, Beschl. vom 17. 5. 1966 – 1 VAs 2/66 –).

OLG Bremen (Beschl. vom 12. 4. 1966 – VAs 3/66 –) hat erneut (vgl. Beschl. vom 12. 1. 1964 in JVerwBl. 1964 S. 121) entschieden, daß – entgegen der Regelung in Nr. 153 Abs. 3 Satz 1 DVollzO – die Vollzugsanstalt nicht selbständig über die Zuständigkeit einer vom Gefangenen angeschriebenen Behörde entscheiden darf; das Schreiben müsse zunächst weitergeleitet werden, damit die angeschriebene Behörde selbst über die Zuständigkeit entscheiden könne. Lediglich in Fällen, in denen sich die Anstalt selbst für zuständig halte, brauche sie das Schreiben nicht an die angeschriebene Behörde weiterzuleiten.

OLG Schleswig (Beschl. vom 29. 11. 1965 – 2 VAs 10/65 –) ¹⁰⁾ hält es für zulässig, daß einem Strafgefangenen die Aushändigung von Kohlepapier zur Anfertigung von Durchschriften für seine Schreiben an Gerichte verweigert wird, da die Gefahr des Mißbrauchs gegeben sei, indem mit Hilfe von Kohlepapier Nachrichten an nur schwer einsehbaren Stellen im Innern des Briefumschlages angebracht werden und von den Zensurbeamten unbemerkt in die Außenwelt gelangen könnten.

IV Ärztliche Betreuung

OLG Zweibrücken (Beschl. vom 16. 5. 1967 – VAs 4/67 –) bestätigt die Verlegung eines Strafgefangenen, bei dem ein schizophrenen Schub aufgetreten war, in eine Nervenlinik gem. Nr. 120 DVollzO. Der Gefangene hatte behauptet, er empfinde seinen Aufenthalt in der Heilanstalt härter als die Haft in der Strafanstalt.

Daß ein Strafgefangener keinen Anspruch auf eine bestimmte ärztliche Behandlungsmaßnahme oder eine fachärztliche Untersuchung hat, haben OLG Schleswig (Beschl. vom 8. 11. 1966 – 2 VAs 17/66 –) und OLG München (Beschl. vom 7. 3. 1966 – VAs 4/66 –) erneut entschieden.

Im Falle eines gem. § 42 b StGB Untergebrachten, der seine medikamentöse Behandlung in einer Nervenlinik beanstandete, hat OLG Zweibrücken (Beschl. vom 22. 7. 1966 – VAs 1/66 –) entschieden, daß zu den durch den Zweck der Unterbringung erforderlichen Beschränkungen seiner Rechte gehört, daß der Untergebrachte die Heilbehandlung seiner Geisteskrankheit dulden muß. Die Nervenlinik vollstrecke die Unterbringung auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde in eigener Verantwortung und übe dabei öffentliche Gewalt aus.

Die bloße Behauptung eines Strafgefangenen, daß die Anstalt schlechte Kost verabreiche, vermag nach OLG Schleswig (Beschl. vom 6. 7. 1966 – 2 VAs

8/66 –)¹¹⁾ die ärztliche Feststellung, wonach die Kost der Kostordnung entspricht und ausreichend ist, nicht zu entkräften.

Mit der Frage der Notwendigkeit der zahnärztlichen Versorgung auf Staatskosten gem. Nr. 122 Abs. 1 Satz 1 DVollzO beschäftigt sich OLG Saarbrücken (Beschl. vom 18. 5. 1965 – VAs 6/65 –).¹²⁾ Die bloße allgemein gehaltene Behauptung, fehlende Zähne würden erfahrungsgemäß zu ernststen Gesundheitsschäden führen, reicht danach nicht aus, um den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung von Zahnersatz zu begründen.

V. Arbeitseinsatz, Arbeitsbelohnung

1. Art der Beschäftigung

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Arbeit. Die Art der ihm zuzuweisenden Arbeit steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsvorstandes (OLG Koblenz, Beschl. vom 29. 3. 1966 – 1 VAs 1/66 –).

Auch die Zuweisung von Papierarbeiten in der Zelle ist jedenfalls so lange zulässig, als nicht aus gesundheitlichen Gründen der Anstaltsarzt Arbeit mit viel Bewegung für erforderlich hält (OLG Schleswig, Beschl. vom 21. 9. 1966 – 2 VAs 11/66 –).¹³⁾

Der Gefangene hat auch nicht etwa aus § 16 StGB einen Anspruch darauf, gerade in seinem Beruf beschäftigt zu werden. So hält es OLG München (Beschl. vom 13. 1. 1967 – VAs 9/66 –) für zulässig, einen Dreher z. B. in der Landwirtschaft oder als Kammerarbeiter zu beschäftigen.

2. Kein Anspruch auf Entlohnung

Daß kein Anspruch auf Entlohnung wie bei einem freien Arbeiter besteht, haben in letzter Zeit u. a. bestätigt: für Strafgefangene OLG Hamburg (Beschl. vom 13. 4. 1967 – VAs 3/66 –), OLG München (Beschl. vom 13. 1. 1967 – VAs 9/66 –), OLG Frankfurt (Beschl. vom 19. 8. 1966 – 3 VAs 36/66 –), OLG Braunschweig (Beschl. vom 27. 5. 1966 – VAs 3/66 –), OLG Celle (Beschl. vom 5. 4. 1966 – 5 VAs 7/66 –), OLG Hamm (Beschl. vom 23. 2. 1966 – 1 VAs 108/65 – und vom 31. 12. 1965 in NJW 1966, S. 607), OLG Nürnberg (Beschl. vom 21. 6. 1966 – VAs 48/65 –) zugleich zur Frage der Sozialversicherung; für Untersuchungsgefangene OLG Hamm (Beschl. vom 13. 4. 1966 – 1 VAs 130/65 –); für Sicherungsverwahrte OLG München (Beschl. vom 25. 10. 1965 – VAs 11/65 –).

OLG Bremen (Beschl. vom 20. 4. 1966 – in MDR 1966, S. 867) läßt die Frage im Falle eines ehemaligen Strafgefangenen, der den Anspruch auf Entlohnung

erst 5 Jahre nach seiner Haft geltend machte, mit Rücksicht auf die bereits eingetretene Verjährung offen. Eine Entschädigungspflicht aus Enteignung kommt nach OLG Bremen nicht in Frage; denn die Arbeitsleistung des Strafgefangenen werde von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie nicht umfaßt, weil sie durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. §§ 15, 16 StGB davon ausgenommen sei.

3. Arbeitsbelohnung

OLG Koblenz (Beschl. vom 14. 4. 1967 – 1 VAs 2/67 –) hält die Belastung der Arbeits- und Leistungsbelohnung gem. Nr. 97 Abs. 3 DVollzO mit einem Schaden, den der Gefangene während des Vollzuges schuldhaft angerichtet hat, für ohne weiteres zulässig, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Regelung grundsätzlich nicht für Ansprüche gelten kann, die das Land lediglich durch Abtretung erworben hat. Ausnahmen seien jedoch dort zu machen, wo dem Land im Ergebnis selbst ein Schaden entstanden ist. So kann die Arbeits- und Leistungsbelohnung eines Gefangenen belastet werden, der einen Aufseher fahrlässig verletzt hat, dem das Land trotz Dienstunfähigkeit seine Dienstbezüge weiter zahlen mußte, nachdem dieser gem. § 37 BAT seine Schadensersatzansprüche gegen den Gefangenen an das Land abgetreten hatte. Die Arbeitsbelohnung kann auch mit Kosten belastet werden, die bei ärztlicher Behandlung und Krankenhaustransport infolge der Selbstbeschädigung eines Gefangenen entstehen (OLG Frankfurt, Beschl. vom 27. 9. 1966 – 3 VAs 58/66 –).¹⁴⁾ – OLG Hamburg (Beschl. vom 11. 3. 1966 – VAs 49/65 –) hält es für unzulässig, das gesamte Hausgeld eines Gefangenen zu sperren und es nur für die Bezahlung der Kosten des dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorangehenden Verwaltungsstreitverfahrens freizugeben. OLG Saarbrücken (Beschl. vom 21. 2. 1967 – VAs 1/67 –) befaßt sich mit dem Begriff Genußmittel „einfacher Art“ im Sinne Nr. 99 Abs. 2 DVollzO. Diese seien – wie etwa Schokolade und Nescafé – im täglichen Leben gebräuchlich oder aber von geringem Wert. Nicht zu beanstanden sei das Verbot des Einkaufs von Konserven oder von alkoholhaltigen Haar- und Rasierwasser wegen der Gefahr der mißbräuchlichen Benutzung.

4. Rücklage

Dem Zweck der Rücklage entsprechend darf diese nicht für den Kauf von Weihnachtsgeschenken verwendet werden (OLG Koblenz, Beschl. vom 3. 3. 1967 – 1 VAs 5/67 –). Ebenso ist ein Sondereinkauf von Nahrungs- und Genußmitteln aus Anlaß des Geburtstages zu Lasten der Rücklage unzulässig (OLG Schleswig, Beschl. vom 21. 9. 1966 – 2 VAs 11/66 –).¹⁵⁾

OLG Frankfurt (Beschl. vom 1. 9. 1965 – 3 VAs 50/65 –)¹⁵⁾ bestätigt eine Regelung in der Anstalt, wonach ein arbeitsunfähiger Strafgefangener die Rücklage oder das Eigengeld für den Einkauf von Zusatznahrungsmitteln –

oder Genußmitteln sowie von Toilettenartikeln im Monat nur bis zu 5, – DM und lediglich dann in Anspruch nehmen darf, wenn wenigstens 50, – DM als Mindestrücklage verbleiben.

OLG Schleswig (Beschl. vom 29. 11. 1965 – 2 VAs 9/65 –)¹⁶⁾ hält es für zulässig, daß einem Strafgefangenen die Bezahlung von Portokosten zu Lasten der Rücklage verwehrt wird, und zwar auch dann, wenn diese einen erheblichen Teil seines Hausgeldes in Anspruch nehmen.

VI. Eigengeld

OLG Frankfurt (Beschl. vom 1. 3. 67 – 3 VAs 1/67 –) hält es für rechtlich unzulässig, wenn ein Strafgefangener nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters über sein Bankkonto verfügen darf. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe lasse grundsätzlich das Verfügungsrecht des Strafgefangenen über sein Eigentum unberührt, mit Ausnahme der ihm gem. Nr. 103 DVollzO abgenommenen und von der Anstalt zu verwahrenden Habe.

OLG München (Beschl. vom 29. 6. 1966 – VAs 6/66 –) befaßt sich mit der Frage, ob der Gefangene an einer unerlaubterweise von einem Mitgefangenen eingetauschten Brille Eigentum erworben hat. Trotz des Verstoßes gegen Nr. 75 Abs. 1 DVollzO sei der Eigentumserwerb zu bejahen, da die Vorschrift nicht gesetzlichen Verboten gleichzusetzen sei, deren Verletzung ein Rechtsgeschäft gem. § 134 BGB nichtig machen könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Beschluß des LG Hannover vom 18. 11. 1965 in Nds.Rpfl. 1966, S. 122 zu erwähnen, wonach bei der Anstalt verwahrtes Eigengeld des Strafgefangenen auch dann pfändbar ist, wenn es aus einer Zahlung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz herrührt, da die Pfändungsschutzbestimmungen, die für den Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung gelten, nicht auf den andersartigen gegen die Anstalt bestehenden Anspruch auf Auszahlung des Guthabens entsprechend angewendet werden können. Mit gleicher Begründung hatte bereits OLG Celle (Beschl. vom 18. 4. 1962 in Nds.Rpfl. 1962 S. 154) entschieden, daß der Anspruch eines Strafgefangenen gegen eine Sparkasse auf Auszahlung eines Guthabens, das aus einer Rente herrührt, gepfändet werden kann.

VII. Vergünstigungen

In dem Beschluß des OLG Zweibrücken vom 29. 12. 1966 – VAs 7/66 – heißt es, daß bei der Gewährung von Vergünstigungen an einzelne Gefangene verschiedene Faktoren mitbestimmend seien, die sich aus dem Ziel und Zweck des Strafvollzuges ergeben. Dabei lasse der Gleichbehandlungsgrundsatz unterschiedliche Handhabungen innerhalb des Ermessensspielraums durchaus zu und verbiete nur willkürliche und unter keinem sachlichen Gesichtspunkt zu vertretende Unterscheidungen bei völlig gleich gelagerten Tatbeständen.

OLG Koblenz (Beschl. vom 25. 10. 1966 – 2 VAs 5/66 –) bestätigt die Ablehnung des Antrages eines Strafgefangenen auf Aushändigung eines Expanders wegen Gefährdung der Sicherheit in der Anstalt.

OLG Hamburg (Beschl. vom 25. 3. 1966 – VAs 101/65 –) stellt fest, daß ein Strafgefangener einen Anspruch auf Aushändigung von Zeichenmaterial hat, sofern er dies zur beruflichen Fortbildung benötigt; es handele sich dabei nicht um eine Vergünstigung.

OLG Celle (Beschl. vom 24. 1. 1966 – 5 VAs 3/66 –) bestätigt die Ablehnung einer von einem Strafgefangenen begehrten Erlaubnis zum Sammeln von Briefmarken.

OLG Bremen (Beschl. vom 2. 11. 1965 – VAs 20/65 –) hält die Benutzung eines eigenen Radiogerätes durch einen Strafgefangenen mit dem Zweck der Strafe sowie mit Ordnung und Sicherheit in der Anstalt für grundsätzlich unvereinbar.

Daß kein Anspruch auf Aushändigung der DVollzO besteht, haben für Strafgefangene das OLG Zweibrücken (Beschl. vom 29. 9. 1966 – VAs 4/66 – und vom 23. 11. 1965 – VAs 8/65 –) und für Sicherungsverwahrte das OLG Hamburg (Beschl. vom 18. 10. 1965 – VAs 103/64 –) bestätigt. OLG Hamburg (Beschl. vom 16. 3. 1966 – VAs 110/65 –) weist aber darauf hin, daß der Gefangene einen Anspruch darauf hat, seine Rechte und Pflichten kennenzulernen, und zwar notfalls durch vorübergehende Aushändigung der DVollzO.

VIII. Einzelhaft, Trennung

OLG München (Beschl. vom 13. 1. 1967 – VAs 9/66 –) bestätigt die Anordnung von Einzelhaft bei einem Strafgefangenen, der den Tod eines Gefangenen in der Anstalt zum Anlaß genommen hatte, anderen Gefangenen gegenüber zu behaupten, der Anstaltsarzt sei schuld am Tode des Verstorbenen.

OLG Zweibrücken (Beschl. vom 7. 7. 1966 – VAs 2/66 –) hält es für zulässig, daß ein in ein Arbeitshaus Eingewiesener wegen Fluchtverdachts vorübergehend in einem Strafgefängnis untergebracht wird, da es sich dabei um eine gem. Nr. 244 Abs. 2, 175 Abs. 1 DVollzO erforderliche besondere Sicherungsmaßnahme handele. – Mit der Zulässigkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Arbeitshausverwahrten und Zuchthausgefangenen befaßt sich OLG Stuttgart (Beschl. vom 24. 11. 1965 – 4 VAs 29/65 –).

LG Dortmund (Beschl. vom 27. 10. 1965 in „Strafvollzug und Pädagogik“ 1966 Heft 3 S. 24 m. Anm. Grützner) hatte über den Anspruch eines bereits 15mal bestraften Gefängnisgefangenen zu entscheiden, der aus Amtspflicht-

verletzung Ersatz eines ihm während der Haft entstandenen immateriellen Schadens geltend machte, weil er zusammen mit Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten habe arbeiten müssen, was eine unzulässige Verschärfung der gegen ihn verhängten Strafe bedeutet habe. Das LG hat der Klage zum Teil stattgegeben. Nach der DVollzO sei die Trennung von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen auch während der Arbeit zwingend vorgeschrieben. Durch den Verstoß gegen diesen Grundsatz sei der Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden. Die Verletzung dieses Rechts berühre die Würde des Klägers und die – allerdings durch die Erfordernisse des Vollzuges der Gefängnisstrafe eingeschränkten – Möglichkeit freier Entfaltung seiner Persönlichkeit.

IX. Hausstrafen

Im Verfahren gem. § 23 EGGVG kann nur nachgeprüft werden, ob die Anstalt hinsichtlich Art und Höhe der Hausstrafe die Grenzen des Ermessens überschritten oder ob sie von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. (OLG Schleswig, Beschl. vom 23. 11. 1966 – 2 VAs 20/66 –).

OLG Braunschweig (Beschl. vom 30. 9. 1965 in MDR 1965 S. 1007) stellt zum Wesen der Hausstrafe allgemein fest, daß ihre Verhängung nicht dem Zweck diene, begangenes Unrecht zu sühnen, sondern die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt sichern soll. Hausstrafen sind auch nicht etwa deswegen schlechthin verfassungswidrig, weil weder die in Frage kommenden Tatbestände noch die anzuwendenden Zwangsmittel selbst gesetzlich festgelegt sind. Denn Hausstrafen sind Beugestrafen, durch die nicht – wie bei Kriminalstrafen – begangenes Unrecht gesühnt, sondern ausschließlich ein künftiges Verhalten erzwungen werden soll. Diesen Zweck kann – wie das OLG in einem weiteren Beschluß vom 6. 12. 1965 in MDR 1966 S. 348 festgestellt – eine Hausstrafe jedoch nur dann erfüllen, wenn sie ohne längere Verzögerung nach dem Vorfall vollstreckt wird. Das OLG hat aus diesem Grunde eine bereits 3 Monate zurückliegende Hausstrafentscheidung aufgehoben (vgl. dazu die mit Recht ablehnende Kritik von Grütznert in MDR a. a. O.).

OLG Frankfurt (Beschl. vom 29. 9. 1966 – 3 VAs 68/66 –) hält die Verhängung einer Arreststrafe gegen einen Zuchthausgefangenen, der ohne Erlaubnis für einen Mitgefangenen Briefe an dessen Rechtsanwalt geschrieben hat, für unbegründet, da es sich hierbei nicht um eine schwere Verfehlung handele.

OLG Hamburg (Beschl. vom 23. 5. 1966 – VAs 10/66 –) bestätigt die Verhängung von 8 Tagen strengem Arrest gegen einen Sicherungsverwahrten, der nach vorheriger Verabredung mit 6 weiteren Sicherungsverwahrten die Weihnachtsfeier der Anstalt vorzeitig verlassen und dadurch die Ruhe und Ordnung gestört hat.

OLG Frankfurt (Beschl. vom 16. 9. 1966 – 3 VAs 64/66 –)¹⁷⁾ betrifft den Fall eines Gefangenen, der wegen unerlaubter Geschäfte u. a. mit 5 Tagen verschärftem Arrest und wegen ungehörigen Verhaltens gegen einen Beamten der Hausstrafkonferenz mit weiteren 4 Tagen verschärfstem Arrest bestraft wurde und bei dem aus beiden Strafen eine Gesamtstrafe von 7 Tagen verschärftem Arrest gebildet wurde. Das OLG mußte diese Strafsentscheidung aufheben, da dem Gefangenen bei der Hausstrafkonferenz nicht eröffnet worden war, daß ihm ein Verstoß wegen ungehörigen Verhaltens vorgeworfen und daß diese Verfehlung gleichzeitig geahndet werde. Zur Bildung der Gesamtstrafe weist das OLG im übrigen darauf hin, daß gem. Nr. 187 Abs. 4 DVollzO mehrere Verfehlungen des Gefangenen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, als einheitlicher Hausstraffall gelten.

X. Sicherungsverwahrung

OLG Celle (Beschl. vom 17. 2. 1966 in Nds.Rpfl. 1966 S. 89) hält es in Übereinstimmung mit der überwiegend in Schrifttum und Rechtsprechung vertretenen Meinung für zulässig, daß auch einem bedingt zu entlassenden Sicherungsverwahrten auferlegt werden kann, sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen. Einem aufgrund des Nds. Gesetzes über Bewährungshelfer vom 25. 10. 1961 angestellten hauptamtlichen Bewährungshelfer darf eine solche Betreuung allerdings nicht übertragen werden.

Nach OLG Frankfurt (Beschl. vom 11. 10. 1966 – 3 VAs 69/65 –)¹⁸⁾ hat der Sicherungsverwahrte aufgrund des allgemeinen Ziels des Strafen- und Maßregelvollzuges, den Rechtsbrecher wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm die Möglichkeit zur Schaffung der Voraussetzungen eingeräumt wird, wenn sie rechtlich zulässig und für die Vollstreckungsbehörde zumutbar ist und wenn dadurch der Zweck der Sicherungsverwahrung erreicht wird. Das OLG bejaht daher einen Rechtsanspruch auf Kastration unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der nach einhelliger Rechtsprechung materiell-rechtlich zulässige operative Eingriff muß im konkreten Fall das einzige erfolversprechende Mittel sein, um den Betroffenen von einem abartigen Geschlechtstrieb zu befreien.
- b) Der Eingriff darf lediglich aufgrund einer rechtlich erheblichen Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden.
- c) Der Vollzugsbehörde muß es zugemutet werden können, die Kastration des Betroffenen zu ermöglichen. Zumutbar ist dies dann, wenn der Eingriff innerhalb des Vollzuges (im Anstaltskrankenhaus) durchgeführt werden kann.

OLG Hamm (Beschl. vom 6. 10. 1966 – 1 VAs 98/66) –) verneint einen Anspruch des Sicherungsverwahrten, über das Wochenende mit seiner Ehe-

frau in der Zelle zusammen zu sein und auch ehelich zu verkehren. Es sei zwar nicht im Sinne des Vollzuges, den ehelichen Verkehr zu entziehen, aber doch eine unausweichliche Folge; auch werde die gerade bei Sicherungsverwahrten zu beachtende Sicherheit gefährdet.

Die Sicherungsverwahrung kann nach OLG Celle (Beschl. vom 15. 8. 1966 in MDR 1967 S. 63) im Falle der Vollzugsuntauglichkeit in derselben Weise unterbrochen werden wie bei einem zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten.

XI. Untersuchungshaft

1. Aushändigung der UVollzO

OLG Saarbrücken (Beschl. vom 15. 12. 1965 Ws 180/65) ¹⁹⁾ bejaht den Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Aushändigung der UVollzO. Anders als bei der DVollzO treten die wenigen in der UVollzO enthaltenen Verwaltungsvorschriften hinter den die Rechte und Pflichten des Untersuchungsgefangenen regelnden Bestimmungen zurück. Das dem Untersuchungsgefangenen zustehende Recht, die Bestimmungen der UVollzO kennenzulernen, könne auch deswegen nicht verwehrt werden, wenn die Kenntnisnahme im Einzelfalle dem Zwecke diene, unbegründete oder querulatorische Eingaben zu machen. Solche „Lästigkeiten und Arbeiterschwernisse“ seien in einem Rechtsstaat hinzunehmen.

2. Fesselung

OLG Celle (Urt. vom 5. 5. 1966 – 1 Ws 17/66 –) hatte in einer Revisionssache eines wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt Verurteilten zu entscheiden, ob sich der Vollzugsbeamte, der die Fesselung mittels einer „Acht“ bei dem als Zeuge vorzuführenden und in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten gem. § 116 Abs. 4 StPO a. F. (§ 119 Abs. 5 Satz 1 StPO n. F.) angeordnet hatte, in rechtmäßiger Ausübung des Amtes befand. Das OLG bejaht dies, da die Fesselung wegen des Fluchtverdachtes des Angeklagten nicht ermessensfehlerhaft war. Obwohl der zuständige Richter vorher eine andere Art der Fesselung, nämlich Anlegung der Knebelkette, angeordnet hatte, durfte der Vollzugsbeamte auch eine schärfere Art, nämlich die „Acht“ wählen, da ihm die Knebelkette nicht ausreichend erschien.

3. Verkehr mit der Außenwelt

OLG Hamburg (Beschl. vom 25. 10. 1965 in MDR 1966 S. 180) und OLG Frankfurt (Beschl. vom 5. 8. 1965 in JR 1965 S. 473) stellen fest, daß der Schriftverkehr des Untersuchungsgefangenen grundsätzlich keinen Beschränkungen unterliegt. Nach OLG Hamburg gefährden den Zweck der Untersuchungshaft Briefe nur dann, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Wahrheitsermittlung zu gefährden oder sonstwie den Sachverhalt zu verdunkeln.

Lediglich deshalb, weil sich Briefe mit der Straftat befassen, dürfen sie nicht angehalten werden.

OLG Frankfurt (Beschl. vom 19. 3. 1965 – 3 VAs 60/64 –) ²⁰⁾ bestätigt die Anordnung gem. Nr. 32 Abs. 3 UVollzO, daß der Untersuchungsgefangene jeden Brief, der verschlossen an den Richter gesandt werden soll, einzeln in einem besonderen Umschlag legen muß

Zur Frage der Zulässigkeit des Empfanges von Lebensmittelpaketen durch Untersuchungsgefangene sei auf den Beschluß des OLG Frankfurt vom 10. 10. 1966 in ZfStrVo 1967 S. 93 (mit ablehnender Kritik Grunau) verwiesen.

4. Skatspiel

steht nach OLG Frankfurt (Beschl. vom 26. 8. 1966 – 3 Ws 414/66) –) dem Zweck der Untersuchungshaft oder der Ordnung der Anstalt nicht ohne weiteres entgegen. Allerdings ist die Untersuchungshaftanstalt nicht dazu verpflichtet, dem Gefangenen das Kartenspiel zu ermöglichen.

5. Arbeitseinsatz, Arbeitsbelohnung

OLG Zweibrücken (Beschl. vom 28. 4. 1967 – VAs 6/67 –) hatte im Verfahren gem. § 23 EGGVG über die Beschwerde eines Untersuchungsgefangenen gegen die Ablösung von seinem Arbeitsplatz zu entscheiden. Das OLG bejaht die Zulässigkeit des Antrages, da es sich um den Vollzug der U-Haft und eine die Stellung des Gefangenen in der Anstalt betreffende Verwaltungsmaßnahme handele und der Antragsteller keine Möglichkeit habe, eine Entscheidung des Haftrichters nach § 119 Abs. 6 StPO herbeizuführen. Der Untersuchungsgefangene habe keinen Anspruch auf Zuteilung einer Arbeit und auch keinen Anspruch darauf, daß ihm eine übertragene Arbeit belassen werde.

Ein Untersuchungsgefangener hat keinen Anspruch darauf, daß die ihm während vorhegegangener Strafhaft gutgeschriebene Rücklage freigegeben und wie Eigengeld behandelt wird, da mit der Überführung aus dem Strafvollzug in die Untersuchungshaft der Zweck der Rücklage nicht entfallen ist und die mit der Rücklage zu deckenden Bedürfnisse des Gefangenen erst nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft in die Freiheit entstehen (OLG Schleswig, Beschl. vom 13. 3. 1967 – 2 VAs 1/67).

Gewisse Beschränkungen für Untersuchungsgefangene hinsichtlich der Auswahl und Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln (z. B. Angebot von „nur“ 6 verschiedenen Tabaksorten) hält OLG Karlsruhe (Beschl. vom 13. 4. 1966 – 1 Ws 63/66 –) ²¹⁾ im Interesse eines geregelten Dienstbetriebs und der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt für zulässig.

Abkürzungen:

MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
JR	Juristische Rundschau
JVerwBl.	Justizverwaltungsblatt
Nds.Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
Beschl.	Beschluß
OLG	Oberlandesgericht
LG	Landgericht
Bayer. VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Die mit 1) bis 21) versehenen Entscheidungen sind in den Mitteilungen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten – Blätter für Vollzugskunde (Beilage zum „Vollzugsdienst“) abgedruckt, und zwar

zu 1), 7), 13):	Heft 1 1967 S. 12;
zu 2) und 15):	Heft 1 1967 S. 11;
zu 3):	Heft 3 1966 S. 7;
zu 4):	Heft 6 1966 S. 15;
zu 5):	Heft 1 1966 S. 10;
zu 6) und 21):	Heft 1 1967 S. 9;
zu 8) und 11):	Heft 1 1967 S. 10;
zu 9), 10), 16):	Heft 5 1966 S. 12;
zu 12):	Heft 3 1966 S. 6;
zu 14) und 17):	Heft 2 1967 S. 11;
zu 18):	Heft 3 1967 S. 15;
zu 19):	Heft 6 1966 S. 16;
zu 20):	Heft 1 1966 S. 2.